

=====

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **21. Juli 2016**, mit dem Beginn um **18:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. BR **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

GR. **TRATNIK** Hansjürgen als Ersatz für Vbgm. **SALBRECHTER** Peter
Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
VM. **KOPEINIG** Thomas
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
VM. **SITTER** Christine, MBA
GR.ⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für VM. Mag. **REGENFELDER** Markus
GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald
GR. **SMOLE** Klaus, BA
GR. **PERKTOLD** Alessandro als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GR. Ing. **LINDER** Alexander
GR. **SORGER** Christoph als Ersatz für GR. Ing. **HERNLER** Helmut
GR.ⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **RUPITZ** Michael als Ersatz für GR. **BRANDNER** Jürgen
GR. **RAINER** Andreas Martin als Ersatz für GR. **TANZER** Gerhard
GR. **NAGELER** Johann
GR.ⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd
GR. **SAMONIG** Mario als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz
GR. **OSCHOUNIG** Christian
GR.ⁱⁿ **WUTTE** Birgit als Ersatz für GR. **PUSCHAN** Christian
GR. **ÜBLEIS** Franz
GR. **SITTER** Werner
GR.ⁱⁿ LAbg. RR.ⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna
GR. **CERON** Michael
GR.ⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte
GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

Vbgm. **SALBRECHTER** Peter,
VM. Mag. **REGENFELDER** Markus,
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR. Ing. **HERNLER** Helmut,
GR. **BRANDNER** Jürgen,
GR. **TANZER** Gerhard,
GR. **KOFLER** Franz und
GR. **PUSCHAN** Christian, alle entschuldigt

Weiters anwesend war:

FV u. Al.-Stv. **HASSLER** Johannes

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per e-mail und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass das Mitglied des Gemeinderates **WUTTE** Birgit noch nicht angelobt ist. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von ihren Sitzplätzen zu erheben.

Der **A m t s l e i t e r** - Stellvertreter verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

GR.ⁱⁿ Birgit **WUTTE** spricht mit den Worten "***Ich gelobe***" das Gelöbnis aus und bekräftigt dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Aufnahme folgender Beratungsgegenstände in die Tagesordnung u.zw.:

bei Tagesordnungspunkt 13) als lit. c) "*Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 962/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 848 m²*" und

als Tagesordnungspunkt 26) "Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen für die Anlage eines Mountainbike- und Radfahrweges mit verschiedenen Grundeigentümern";

Die vorliegende Tagesordnung wird mit der vom Vorsitzenden beantragten Änderung bzw. Ergänzung von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juli 2016 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder GR. Andreas Martin RAINER und GR. Werner SITTER bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016:

GR. Dkfm. Ing. Willibald Miggitsch bringt den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates folgenden 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016 zur Kenntnis u.zw.:

1. Nachtragsvoranschlag 2016

Summen ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

	bisher veranschlagt:	veranschlagte Erweiterung:	insgesamt veranschlagt:
Ordentlicher Haushalt			
Einnahmensumme	€ 16 704 900	€ 501 600	€ 17 206 500
Ausgabensumme	€ 16 704 900	€ 501 600	€ 17 206 500
Abgang/Überschuss	€ 0	€ 0	€ 0
Außerordentlicher Haushalt			
Einnahmensumme	€ 724 100	-€ 39 100	€ 685 000
Ausgabensumme	€ 724 100	-€ 39 100	€ 685 000
Abgang/Überschuss	€ 0	€ 0	€ 0
Gesamteinnahmen	€ 17 429 000	€ 462 500	€ 17 891 500
Gesamtausgaben	€ 17 429 000	€ 462 500	€ 17 891 500
Abgang/Überschuss	€ 0	€ 0	€ 0

Der 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung u. Beschlussfassung über die Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2016:

GR. Dkfm. Ing. Willibald Miggitsch berichtet, dass sich im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlags 2016 Änderung für den mittelfristigen Investitionsplan ergeben haben und der nun geänderte Investitionsplan vom Gemeinderat beschlossen und in seiner Gesamtheit dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Der mittelfristige Investitionsplan 2016 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian Oschounig stellt fest, dass die Burgarena Finkenstein nicht nur ein wichtiges Aushängeschild für die Gemeinde, sondern auch ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor ist. Er spricht sich für die weitere finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde aus. Die in der Gemeinde bereits durchgeführten Straßensanierungen bewertet er als sehr positiv und wird dies auch von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Der erstellte Prioritätenkatalog betreffend die Straßensanierungen sollte jedoch eingehalten werden.

VM. Christine Sitter, MBA, dankt Herrn GR. Christian OSCHOUNIG für seine Unterstützung betreffend die Burgarena und stellt fest, dass € 40.000,-- allein an BZ-Mittel für die Kulturarena zur Verfügung gestellt wurden. Die Umwegrentabilität der Burgarena ist für die Gemeinde unbezahlbar. Sie stellt auch einen wichtigen touristischen Faktor dar und ist für unsere Gemeinde unverzichtbar.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Investitionen in die Infrastruktur auch für Firmenansiedelungen von großer Bedeutung sind. Eine gut funktionierende Infrastruktur ist auch wichtig für den Zuzug von Menschen in unsere Gemeinde. Das Straßenbauprogramm soll in den nächsten Jahren fortgeführt werden. Die Burgarena Finkenstein ist das Aushängeschild der Gemeinde und es ist gelungen, die Burgarena mit einer anständigen Gastronomie und einem guten Veranstaltungsprogramm wieder zum Ausflugsziel Nr. 1 in der Region zu machen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungen des mittelfristigen Investitionsplanes 2016, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 2 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzierungsplan für das ao-Vorhaben Nr. 132: "Eisenbahnkreuzungen Finkenstein":

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h berichtet, dass gem. § 86 Abs. 11 K-AGO ao-Vorhaben, die durch Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel bedeckt werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Da beim nachstehenden Vorhaben Bedeckungen zur Gänze durch Landesmittel geplant sind, wird beantragt, den Finanzierungsplan zu beraten und zu beschließen und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen:

ao-Vorhaben Nr. 132: Eisenbahnkreuzungen Finkenstein

Ausgaben:

Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	€ 260.000,--
Summe	€ 260.000,--

Einnahmen:

Bedarfszuweisungen Land 2013	€ 70.000,--
Bedarfszuweisungen Land 2015	€ 70.000,--
Bedarfszuweisungen Land 2016	€ 70.000,--
Bedarfszuweisungen Land 2017	€ 50.000,--
Summe	€ 260.000,--

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass es viel einfacher und kostengünstiger wäre, wenn der Bund das Gesetz ändern würde. Die Sanierung aller unbeschränkten Eisenbahnkreuzungen in Österreich kostet sehr viel Geld. Es geht um die Eigenverantwortung der Autofahrer, die auch ohne Warnhupen vor den unbeschränkten Eisenbahnkreuzungen anhalten müssten.

Der V o r s i t z e n d e stellt erklärend fest, dass es sich hierbei nicht um ein Gesetz handelt, sondern um eine Verordnung des Infrastrukturministeriums.

VM. Christine S i t t e r , MBA, führt aus, dass bereits seit dem Jahre 2013 jährl. € 70.000,-- für die Sanierung der unbeschränkten Eisenbahnkreuzungen reserviert wurden.

Der V o r s i t z e n d e führt dazu aus, dass dies seinerzeit auf einen Selbständigen Antrag, der im Gemeinderat eingebracht wurde, zurückzuführen ist.

VM. Thomas K o p e i n i g führt aus, dass es in Österreich pro Woche fünf Vorfälle bei technisch nicht gesicherten Eisenbahnkreuzungen gibt. Das Infrastrukturministerium hat entsprechend reagiert und eine Verordnung erlassen, wonach bis 2022 technisch nicht gesicherte Eisenbahnkreuzungen entweder technisch gesichert oder überhaupt aufgelassen werden müssen. Die Unfälle werden nicht durch die Eisenbahn verursacht, sondern durch die Verkehrsteilnehmer, die eindeutige Warnhinweise bzw. Verkehrszeichen missachten. Das Pfeifen bzw. Hupen dient lediglich der Warnung von unaufmerksamen Autofahrern, die oft durch verschiedenste Dinge beim Fahren abgelenkt werden. Es gab in der Vergangenheit schon sehr viele Tote bei unbeschränkten Eisenbahnkreuzungen und hat dies zur Erlassung dieser Verordnung geführt. Die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen trägt auch zur Wirtschaftsbelebung bei.

Der V o r s i t z e n d e stellt abschließend fest, dass die Finkensteiner Bevölkerung zukünftig durch die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen einerseits sicher unterwegs sein wird und

andererseits die Lärmbelästigungen der Vergangenheit angehören werden. Es ist dies nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für den Tourismus ein Meilenstein. Es war teilweise auch schon für die Bevölkerung im Raum St. Stefan, Höfling und Finkenstein ein gesundheitsgefährdender Zustand durch das vorgeschriebene Warnhupen der Züge gegeben. Die Versprechungen, die vor der Wahl gemacht wurden, werden nun durch die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen eingelöst.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Investitions- und Finanzierungsplan für das ao-Vorhaben Nr. 132: "Eisenbahnkreuzungen Finkenstein", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmitteln:

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h berichtet, dass, nachdem die Dachsanierung der Aufbahrungshalle am Friedhof Latschach mit Mittel aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird und derzeit noch die nötigen Planungsschritte und die damit einhergehenden Finanzierungsvorschläge für die weiteren Maßnahmen im Bereich des Friedhofes Latschach ausgearbeitet werden, die momentan gebundenen BZ-Mittel für die Errichtung des Friedensforstes in Ledenitzen verwendet werden sollen.

Es wird daher beantragt, für die für das Vorhaben "Sanierung Aufbahrungshalle Latschach" gebundenen BZ-Mitteln des Landes Kärntens in Höhe von € 23.000,-- eine Zweckänderung, wie angeführt, zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmitteln, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Vbgm. Peter SALBRECHTER, Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH und Jürgen BRANDNER - SPÖ-Finkenstein am Faaker See: "Mobilitätsschecks für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See":

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h verliest den Selbständigen Antrag mit folgendem Wortlaut:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Peter SALBRECHTER, Jürgen BRANDNER u. Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH - SPÖ-Finkenstein am Faaker See - Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stellen gem. § 41 K-AGO nachfolgenden Antrag:

Mobilitätsscheck für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Den studierenden GemeindebürgerInnen, welche den Hauptwohnsitz weiterhin in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See haben und außerhalb Kärntens studieren, soll ab dem Jahr 2017 für das abgelaufene Studienjahr vom Sozialreferat ein Mobilitätsscheck in der Höhe von € 300,-- gewährt werden (Anm.: Die € 300,-- entsprechen dzt. zwei Semesterfahrtscheinen - Hauptwohnsitz nicht in Wien).

Eine Antragstellung ist unter Beachtung folgender Kriterien möglich:

- * Der Antrag ist schriftlich an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu richten.
- * Die Auszahlung erfolgt für das abgelaufene Studienjahr nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.
- * Als Nachweise sind bei Antragstellung eine Bestätigung über ein erfolgreich abgelegtes Studienjahr (nicht Inskriptionsbestätigung) sowie ein Lichtbildausweis vorzulegen (der Hauptwohnsitz kann - sollte eine aktuelle Meldebestätigung nicht vorgelegt werden - durch Einsichtnahme im ZMR abgefragt werden).
- * Der Zuschuss wird max. bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres (im abgelaufenen Studienjahr) gewährt.
- * Der Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See darf während des abgelaufenen Studienjahres nicht abgemeldet worden sein.
- * Der Studienort muss außerhalb des Bundeslandes Kärntens liegen.

Um den Mobilitätsscheck für Studierende, analog des funktionierenden Modells aus der Gemeinde Wernberg, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einzuführen, stellen die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates der SPÖ-Finkenstein am Faaker See folgenden Selbständigen Antrag über die Einführung eines *ANTRAGES "Mobilitätsschecks für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See"*.

Es wird ersucht, den Selbständigen Antrag im dafür zuständigen Ausschuss zu behandeln. Die Bedeckung erfolgt von den dadurch erzielten Ertragsanteilen.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass bereits in der Vergangenheit über Verfügungsmittel des Bürgermeisters für diese Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Es wird in diesem Bereich zu einer Entlastung kommen und werden die entsprechenden Beträge im Voranschlag für das kommende Jahr verankert werden. Er begrüßt den Vorschlag der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder und erklärt, dass er zu 100 % hinter dieser Idee stehe.

GR. Christian O s c h o u n i g fragt, wie viele Personen für den Mobilitätsscheck in Frage kommen.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h erklärt, dass es in der Gemeinde Wernberg etwa 10 bis 15 Studierende sind.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass es in unserer Gemeinde aufgrund der Größe etwas mehr sein werden.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Vbgm. Peter SALBRECHTER, Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH und Jürgen BRANDNER - SPÖ Finkenstein am Faaker See: "Mobilitätsscheck für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der ASUT Zeiterfassung um diverse zusätzliche Leistungen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass seit einigen Jahren im Gemeindeamt das Zeiterfassungsmodul "Timework" der Fa. ASUT aus Spittal an der Drau im Einsatz ist.

Vorerst werden über dieses Modul lediglich die Zeiten der in der Gemeindeverwaltung (Zentralamt) tätigen Bediensteten gemanagt.

Für die Zukunft ist geplant, auch für diverse Außenstellen im Gemeindeamt Zeiterfassungsmöglichkeiten zu installieren.

Die Fa. ASUT hat dazu folgendes Angebot übermittelt:

vier Stück asut.collect t-130 Zeiterfassungsterminals für die Kindergärten	á € 690,---	= € 2.760,--
ein Stück asut.collect t-130 Zeiterfassungsterminals für den Wirtschaftshof		= € 690,--
ein Stück asut.collect t-130 Zeiterfassungsterminals für die Tourismusinformation Faak am See, PostPartner-Büro		= € 690,--
10 Stück asut. collect Offline Leser für 10 Reinigungskräfte in fünf Volksschulen	á € 345,--	= € 3.450,--
20 Stück Verortungschips (zwei pro Standort)	á € 5,--	= € 100,--
ein Stück asut.timework Dienstplan (Personaleinsatzplan) für 25 Mitarbeiterinnen (in vier Kindergärten)		= € 1.350,-- /

dieser Tool ist für den Einsatz in den Kindergärten geplant, nachdem ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 die Öffnungszeiten geändert und eventuell ein verstärkter Sommerkindergartenbetrieb angeboten werden sollen.

Summen:

Dienstplanung	€ 1.350,--
Terminals T-130	€ 4.140,--
Offline Terminals	€ 3.550,--
Dienstleistungen (Installation und Schulung) geschätzt maximal	€ 4.410,--
	€ 13.450,--
+ 20 % MWSt.	€ 2.690,--
Bruttogesamtsumme	€ 16.140,--

zusätzlich dazu sollte die bestehende Update- und Wartungsvereinbarung von bisher € 614,40 (Rechnungsjahr 2016) auf brutto € 900,-- pro Jahr erhöht werden. Diese Vereinbarung beinhaltet sämtliche Updates für alle Programmgruppen und Dreistunden-Support über Telefon- oder Fernwartung pro Jahr.

Bedeckung:

Die Anschaffung der Hardware soll auf den jeweiligen Betriebsausstattungskonten der diversen Abschnitte (Zentralamt, Wirtschaftshof, Volksschulen, Kindergärten, Tourismusinformation-PostPartner) bedeckt werden. Die Schulungskosten sollen ebenfalls aufgeteilt werden und in den einzelnen Abschnitten auf den Konten "Entgelte für sonstige Leistungen" erfasst werden. Die Bedeckung für das Rechnungsjahr 2016 ist vorhanden. Für die kommenden Jahre ist im Jahresvoranschlag jeweils für eine entsprechende Bedeckung zu sorgen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Erweiterung der ASUT Zeiterfassung um diverse zusätzliche Leistungen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Faschingsgilde (FaGi) Fürnitz um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens als Aufdruck auf den neuen Ausgehuniformen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 29. April 2016 die Faschingsgilde (FaGi) Fürnitz die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beantragte.

Es sollte der Faschingsgilde in erster Linie dazu dienen, sich als Verein der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu deklarieren und sollte auf den bei verschiedenen Auftritten einheitlich verwendeten Hemden und Blusen der Gildenmitglieder aufgedruckt bzw. eingestickt werden.

Lt. § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF, kann der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen.

Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemanden, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Faschingsgilde (FaGi) Fürnitz um einen verdienstvollen Verein der Gemeinde handelt, der seit 20 Jahren im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde tätig ist und sich zur Führung des Gemeindewappens als würdig erweist.

Nachdem damit die Voraussetzungen für eine Verleihung gegeben sind, schlägt der Gemeindevorstand e i n s t i m m i g vor, der Faschingsgilde (FaGi) Fürnitz antragsgemäß das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu erteilen.

VM. Christine S i t t e r , MBA, als zuständige Kulturreferentin stellt fest, dass die Faschingsgilde Fürnitz sehr engagiert arbeitet und auch mit der Theatergruppe Courage eine wichtige kulturelle Aufgabe in der Gemeinde inne hat. Sie ersucht um positive Beschlussfassung betreffend des zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunktes.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g der Faschingsgilde (FaGi) Fürnitz antragsgemäß das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu erteilen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Klaus SMOLE, Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH und Ing. Helmut HERNLER - SPÖ Finkenstein am Faaker See: "Wirtschaftsförderung für die ARNEITZ Selbstbedienungs-GmbH, 9583 Faak am See, Seeuferlandesstraße 53":

Der V o r s i t z e n d e verliest den Selbständigen Antrag mit folgendem Wortlaut:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Klaus SMOLE, BA, Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH u. Ing. Helmut HERNLER – SPÖ Finkenstein am Faaker See - Wirtschaftsförderung für die ARNEITZ Selbstbedienungs-GmbH, 9583 Faak am See, Seeuferlandesstraße 53

Begründung:

Die ARNEITZ Selbstbedienungs-GmbH, allem voran Johann **PRESSINGER** und sein Team, sorgt seit Jahrzehnten im Bereich des Faaker Sees mit großem Engagement für eine touristische Belebung der Region. Das beginnt bei den Vorbereitungen für das GTI-Vortreffen, dem alljährlichen Muttertagsfest, Public Viewing-Veranstaltungen, Goldwing-Treffen, Cabrio-Treffen, dem Harley-Treffen und vielen weiteren touristischen Angeboten. All diese Angebote können von Einheimischen und Gästen gleichermaßen kostenfrei genutzt werden. Herr **PRESSINGER** und sein Team sorgen so über die Sommermonate für eine äußerst wertvolle touristische und kulturelle Belebung der Region. Durch die Wetterkapriolen Ende April wurde außerdem sein Veranstaltungszelt durch die Schneelast zerstört und verursachte einen finanziellen Schaden von rd. € 150.000,--.

Daher bringen die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates der SPÖ-Finkenstein am Faaker See folgenden

Selbständigen Antrag

ein:

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge für die ARNEITZ Selbstbedienungs-GmbH, 9583 Faak am See, Seeuferlandesstraße 53, vertreten durch Herrn **PRESSINGER** Johann, eine einmalige Wirtschaftsförderung in Höhe von € 12.000,-- (angelehnt an die zu erwartende Kommunalsteuer 2016) gewähren.

Es wird ersucht, den Selbständigen Antrag im dafür zuständigen Ausschuss zu behandeln.

Bedeckung:

1. NTV

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt weiters fest, dass ein Abänderungsantrag von Herrn GR. Werner **SITTER** zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangt ist mit folgendem Wortlaut:

"Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stelle ich gem. § 41 Abs. 2 K-AGO nachstehenden Abänderungsantrag:

Ergänzend zum Selbständigen Antrag der SPÖ-Finkenstein am Faaker See ergeht der Antrag, den Wirtschaftsförderungsbetrag von dzt. € 12.000,-- auf € 15.000,-- zu erhöhen.

Begründung:

Wie im Antrag der SPÖ-Finkenstein am Faaker See angeführt, hat die Fa. **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH, welche seit Jahrzehnten als unermüdlicher Motor des Faaker Tourismus in Erscheinung tritt, speziell in den letzten Jahren große und unvorhergesehene Investitionen zu bewältigen hatte.

Nicht angeführt wurde, dass der Schneebruch im April dieses Jahres neben dem Veranstaltungszelt auch das Zelt des Kinderspielfeldes und mehrere Gerätschaften desselben zerstört hat.

Zufolge behördlicher Auflagen wurde die Komplettsanierung der Sanitäranlagen und Duschen im Campingbereich durchgeführt. Auch die Wasserrutsche musste aufgrund behördlicher Auflagen mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand adaptiert werden.

Im Zuge der Fußball EM 2016 musste die Leinwand und der Beamer für die frei zugänglichen Public Viewing Veranstaltungen erneuert werden. Die benachbarten Städte Villach und Klagenfurt subventionierten die Public Viewing Veranstaltungen in ihrem Bereich mit jeweils € 50.000,--, wobei die Fa. **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH auf keine öffentlichen Förderungen zurückgreifen kann.

Letztlich bietet die Fa. **ARNEITZ** vielen Veranstaltern (Cabrio, Gold Wing, 2CV-Club, Flohmärkte, Gaukler, Kindertauschbörse, Faaker See-Lauf, Faaker See-Triathlon und vielen anderen kleineren Veranstaltungen) als Kooperationspartner jene Rahmenbedingungen (Sanitäranlagen und Duschen, Restaurant mit Personal, überdachte Veranstaltungshallen, aus-

reichend Parkplätze, versicherte und kommissionierte Veranstaltungsflächen mit Wasser-, Strom- und Kanal-Anschluss, Veranstaltungshalle mit einer tollen Eventbühne, Kinderspielfeld usw.), ohne welche solche Veranstaltungen gar nicht durchgeführt werden könnten. Das **ARNEITZ** Entertainment garantiert zudem seit über 20 Jahren sowohl den Einheimischen und auch Urlaubsgast qualitative Abendveranstaltungen, welche noch immer kostenlos besucht werden können.

Anderen Mitbewerbern ist es seit Jahren nicht mehr möglich Alleinunterhalter oder Kleingruppen für zwei bis drei Stunden zur Gästeunterhaltung (Dämmerchoppen u.dgl.) zu verpflichten.

Aus den angeführten Gründen ergeht der Abänderungsantrag, den einmaligen Förderbetrag von € 12.000,-- auf € 15.000,-- zu erhöhen."

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h erklärt, dass die SPÖ-Finkenstein am Faaker See für die Erhöhung der Wirtschaftsförderung auf € 15.000,-- eintritt. Die € 12.000,-- wurden aufgrund der jährlichen Kommunalsteuer ermittelt. Bei der **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH handelt es sich um einen Vorzeigebetrieb in der Gemeinde und ist daher die Wirtschaftsförderung gerechtfertigt.

GR. Werner S i t t e r führt aus, dass die Burgarena Finkenstein zwar eine große Werbewirksamkeit hat, nicht aber in Bezug auf die Nachhaltigkeit. Die **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH bietet den Touristen ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm zum NULL-Kosten-Tarif. Der einheimische Tourismus wäre ohne die **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH mit dem umfangreichen Angebotsprogramm im Sommer nicht denkbar. Es gab seinerzeit auch eine Förderung für Dämmerchoppen der Wirte in Höhe von S 180.000,--, um den heimischen Wirten unterstützend unter die Arme zu greifen. Seit dem Jahre 2003 gibt es nur mehr die **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH als quasi "*Alleinunterhalter*". Solche Betriebe könnten nicht mehr geführt werden, wenn nicht die gesamte Familie hinter dem Betrieb steht. Er kritisiert die behördlichen Auflagen bei den Gewerbeverfahren, die es immer schwieriger machen, dass Betriebe weiter geführt werden. Er fordert eine jährliche Wirtschaftsförderung für die **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH u.zw. auch von Seiten der Stadt Villach. Er könne sich vorstellen, dass jede Gemeinde € 5.000,-- mit einbringt. Danach kommt er auf das **ALPLOG** Süd zu sprechen und warnt in diesem Zusammenhang vor dem zu erwartenden LKW-Verkehr und die damit verbundene Lärm- und Schadstoffbelastung für die Färnitzer Bevölkerung. Die Gemeinde solle hier "*auf der Hut*" sein.

VM. Christine S i t t e r , MBA, führt aus, dass auch das 60 Jahr-Jubiläum der Trachtenkapelle Finkenstein/Faaker See bei der **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH abgehalten wurde. Es gab eine große Unterstützung von Seiten des Herrn **PRESSINGER**. Sie hält die Idee der jährlichen Wirtschaftsförderung vom Vorredner als eine sehr gute Anregung.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r weist ebenfalls auf die Bedeutung des Vorzeigetriebes **ARNEITZ** Selbstbedienungs-GmbH hin und erklärt, dass sie die Anregung von GR. Werner S I T T E R im Tourismusverband Finkenstein am Faaker See voll unterstützen wird.

Der V o r s i t z e n d e geht auf die Anregung von GR. Werner S I T T E R bezüglich des **ALPLOG** Süd näher ein und stellt fest, dass er sich vergangene Woche zwei Tage in der Region Duisburg aufgehalten hat und es ein großes Interesse eines deutschen Konsortiums für Betriebsansiedelungen in diesem Bereich gibt. Es wurde dabei auch die Verkehrsproblematik angesprochen und ist eine eigene Zufahrtsstraße für diesen Bereich angedacht, um die Färnitzer Bevölkerung nicht zu belasten. Es muss unser gemeinsames Ziel sein, die Emissionsbelastung auf ein Minimum zu reduzieren. Deshalb wird eine zweite Variante der Zu- und Abfahrt in Kombination mit der Errichtung eines kleinen Flusskraftwerkes an der Gail angedacht. Das Kraftwerk soll zur Energieversorgung der anzusiedelnden Betriebe dienen und es

gibt bereits behördliche Verhandlungen zu diesem Thema. Dies würde auch zu einer Entlastung der Fürnitzer Bevölkerung führen, die vor allem durch den Verkehrslärm sehr stark beeinträchtigt wird. Er führt weiters aus, dass er die Vertreter der Fa. **DUISPORT**, 47119 Duisburg, Nordrhein-Westfalen, für Gespräche im Herbst 2016 eingeladen hat. Man wird sich die Situation vor Ort gemeinsam anschauen und auch die Häfen an der oberen Adria besichtigen, damit sich die Firma ein umfassendes Bild über die Infrastruktursituation machen kann. Die Fa. **DUISPORT** ist ein Unternehmen mit 42.000 Mitarbeitern und macht jährlich einen Umsatz von € 3,3 Mrd.

GR. Werner S i t t e r stellt fest, dass das Projekt in den vergangenen Jahren eingeschlafen ist und jetzt wieder belebt wird. Er begrüßt dies ausdrücklich und weist nochmals darauf hin, dass man bezüglich der Verkehrssituation "auf der Hut" sein müsse.

VM. Christine S i t t e r , MBA, führt aus, dass der Punkt für die Wiederbelebung ein Beschluss auf EU-Ebene in Brüssel war u.zw. die Forcierung der Baltisch-Adriatischen-Eisenbahnachse.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass dies so nicht stimme und die Fa. **DUISPORT** unabhängig davon ihre Investitionsvorhaben prüft und umsetzt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag von GR. Werner SITTER betreffend der Erhöhung des Wirtschaftsförderungsbetrages von den beantragten € 12.000,-- (Selbständiger Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Klaus SMOLE, Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH und Ing. Helmut HERNLER - SPÖ Finkenstein am Faaker See: "Wirtschaftsförderung für die ARNEITZ Selbstbedienungs-GmbH, 9583 Faak am See, Seeuferlandesstraße 53) auf € 15.000,--.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Gst. 300/2 im Ausmaß von 1.331 m² und 421/5 im Ausmaß von 240 m², beide KG 75413 Fürnitz, an Frau Christine BINDER, Velden am Wörthersee:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Eigentümerin der Gst. 300/2 im Ausmaß von 1.331 m² und 421/5 im Ausmaß von 240 m², beide KG 75413 Fürnitz, ist. Diese Grundstücke liegen westlich der ehemaligen Liegenschaft KARLER, Fürnitz (Postverteilerzentrum Fürnitz) bzw. westl. des Fretterbaches. Frau Christine **BINDER**, 9220 Velden am Wörthersee, Aussichtspromenade 16, ist mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See herantretend, diese Grundstücke zu erwerben, nachdem Frau **BINDER** die Liegenschaft KARLER in Fürnitz, Rosentalstraße, käuflich erworben hat. Konkret möchte Frau **BINDER** in nächster Zukunft dort Garagen, Tiefgaragen und Lagerräume errichten, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass, solange die Parkflächen für die Post, Postverteilerzentrum und Bussy-Bar benötigt werden, diese auch bestehen bleiben sollen. Nach mehreren Besprechungen wurde von Frau **BINDER** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Angebot in Höhe von € 35,-- pro m², somit **€ 54.985,--** für beide Grundstücke unterbreitet.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor,

- 1. den Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Christine **BINDER**, 9220 Velden am Wörthersee, Aussichtspromenade 16, und*
- 2. den Abschluss der entsprechenden Treuhandvereinbarung, zu beraten und zu beschließen.*

Der **Vorsitzende** stellt ergänzend fest, dass mit dem Verkaufserlös der Grundstücke 40 bis 45 Parkplätze beim Kulturhaus adaptiert werden sollen und auch zusätzlich ein Kinderspielfeld errichtet werden soll. Er bedankt sich ausdrücklich bei VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** für diesen von ihr eingebrachten Vorschlag. Durch den Verkauf der beiden Grundstücke hätte die Fam. **BINDER** eine gute wirtschaftliche Zukunft und könnte die Gemeinde mit dem Verkaufserlös einen Kinderspielfeld und zusätzliche Parkplätze für das Volkshaus Fürnitz errichten.

GR. Dkfm. Ing. Willibald **Miggitsch** stellt fest, dass die Fam. **BINDER** von der Fam. **KARLER** Immobilien erworben hat. Im Nahbereich des Volkshauses Fürnitz gibt es viel zu wenige Parkplätze. Bei Veranstaltungen werden die Kfz auch auf landwirtschaftlichen Flächen abgestellt. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis der betreffende Landwirt dies verbieten wird. Es werden in diesem Bereich Veranstaltungen von diversen Vereinen durchgeführt und steht daher dieser nicht für die Adaptierung für Parkplätze zu Verfügung. Er gibt auch zu bedenken, dass in diesem Grundstück sehr viele Kabel vorhanden sind und dies die Errichtung von Parkplätzen erschweren würde. Er sieht den Vorschlag des Vorsitzenden jedenfalls in Bezug auf die Erstellung von Parkflächen als nicht zielführend an. Fam. **BINDER** braucht unbedingt die beiden Grundstücke, um zu ihren Grundstücken zu gelangen und ist für ihn seiner Meinung nach der Preis von € 35,-- dafür sehr niedrig. Man müsste zuerst eine Umwidmung andenken, bevor man diese Flächen verkauft. Wenn Garagen errichtet werden sollen, benötigt man dafür eine entsprechende Widmung. Dies erhöht natürlich auch die Wertigkeit des Grundstückes. Im Vertrag wurde die Widmung zudem nicht korrekt angeführt.

Der **Vorsitzende** stellt dazu fest, dass in der Vergangenheit bereits von der Gemeinde öffentliche Parkflächen verkauft wurden u.zw. unter seinem Vorgänger, Altbürgermeister Walter **HARNISCH**. Die Flächen wurden zu einem weitaus günstigeren Preis als € 35,-- pro m² veräußert. Das zur Veräußerung stehende Grundstück befindet sich in der roten Zone des neuerstellten Gefahrenzonenplanes Fretterbach und hat dies auch zu einer Entwertung des Grundstückes geführt. Er weist die Kritik der SPÖ bzw. von GR. Dkfm. Ing. Willibald **MIGGITSCH** zurück und stellt fest, dass es überhaupt kein Problem ist, Parkflächen dort zu errichten, wo Kabel in der Erde vorhanden sind. Zudem würde auch ein Kinderspielfeld für diesen dicht verbauten Siedlungsbereich dringend benötigt werden. Es würde auch zu einer Entlastung bezüglich des wilden Parkens auf dem Grundstück des Landwirtes führen. Eine Umwidmung wird in Zukunft natürlich notwendig sein und wird ein Antrag vom zukünftigen Eigentümer auch eingebracht werden. Die zum Verkauf stehenden Grundstücke sind für die Gemeinde bedeutungs- bzw. wertlos und ist der Verkaufspreis mit € 35,-- pro m² in Ordnung. Es muss uns auch bewusst werden, dass die Post AG in diesem Bereich in Fürnitz nicht ewig dort ihren Betriebsstandort haben wird. Es könnte auch durchaus sein, dass die Post AG plant, das Postamt Fürnitz aufzulassen.

GR. Christian **Oschonig** stellt fest, dass der Preis von € 35,-- pro m² Verkaufspreis zu niedrig ist.

Der **Vorsitzende** ersucht um eine Fachauskunft von Bauamtsleiter Ing. Günter **OGRIS** bezüglich des Wertes der beiden Grundstücke.

Ing. Günter **Ogris** stellt dazu fest, dass für die bestehende Widmung "Verkehrsfläche" in den letzten 10 Jahren ein Preis zwischen € 0,-- und € 15,-- bezahlt wurde.

GR. Werner **Sitter** fragt, welche andere Verwertung der beiden Grundstücke möglich wäre.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass der Fretterbach in diesem Bereich sehr wohl verbaut ist. Es wurden ähnliche Gründe im Bereich des Sportplatzes Fürnitz um € 40,-- pro m² verkauft und wurde dies erst vor kurzem im Gemeinderat beschlossen u.zw. für eine Schlosserei südlich des Sportplatzes. Der Grundstückspreis für Bauland-Widmungen im Bereich Fürnitz liegt zwischen € 70,-- und € 100,-- und müsste daher ein Preis von € 45,-- bis € 50,-- pro m² von den Interessenten verlangt werden. Die SPÖ-Fraktion stellt sich nicht gegen den Verkauf, es soll jedoch der Verkaufserlös durch einen höheren m²-Preis erhöht werden.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass der Gefahrenzonenplan für den Fretterbach erstellt wurde und der Wert des Grundstückes bei € 15,-- liegt. Er habe bereits mit Vbgm. Peter SALBRECHTER gesprochen und hat dieser erklärt, dass die Errichtung von Parkplätzen nicht Priorität hat, sondern die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Bereich der Wohnhausanlagen rund um das Volkshaus. Der Erlös aus dem Verkauf des Grundstückes könnte zweckgebunden für die Errichtung des Kinderspielplatzes und eventuell auch für Parkplätze verwendet werden. Es geht hier in erster Linie um die Zweckbindung des Verkaufserlöses.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass der Kaufinteressent die Errichtung von Parkplätzen und Garagen plant und sich damit auch der Preis des Grundstückes durch eine entsprechende Widmung ändert. Er hält daher einen Verkaufspreis von € 45,-- bis € 50,-- für angemessen.

Der V o r s i t z e n d e fragt, ob es seitens der SPÖ-Fraktion eine andere Idee bezüglich der Verwertung der beiden Grundstücke gebe.

GR.ⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r kritisiert bestimmte Inhalte des Vertrages. Es gibt ihrer Meinung nach formelle Ungereimtheiten. Der Vertrag enthält rechtliche Unrichtigkeiten (Einzugszahlen). Sie stelle sich nicht gegen die Veräußerung, wenn ein angemessener Preis erzielt werden kann, es passe aber auch nicht der Vertragsentwurf.

Dazu stellt der V o r s i t z e n d e fest, dass der Vertrag mit dem Notar genau abgeklärt wurde und dieser in Ordnung sei. Dass bei einer EZ mehrere Parzellen betroffen sind, liegt in der Natur der Sache. Man könne aus einer EZ immer ein Grundstück heraus verkaufen.

GR. Werner S i t t e r fragt, ob nicht ein höherer Preis zu erzielen wäre.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die Bewertung eines Sachverständigen für diese Flächen mit € 15,-- pro m² erfolgte und daher die vorgeschlagenen € 35,-- ohnedies viel höher sind.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 13 Stimmen (SPÖ und GR. Franz ÜBLEIS) den Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Christine BINDER, 9220 Velden am Wörthersee, Aussichtspromenade 16, für den Verkauf der Gst. 300/2 im Ausmaß von 1.331 m² und 421/5 im Ausmaß von 240 m², beide KG 75413 Fürnitz, und den Abschluss der entsprechenden Treuhandvereinbarung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, mit dem Zusatz, dass aus dem Verkaufserlös ein Kinderspielplatz im Nahbereich des Volkshauses Fürnitz sowie auch zusätzliche Parkflächen errichtet werden sollen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung auf das neue Software-Produkt "New System" der Fa. INFOMA:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See seit dem Jahr 1998 das Software-Produkt *IKS* (Integrierte Kommunal Software) der Fa. *COMM UNITY* aus der Steiermark im Einsatz ist. Dieses Produkt ist in die Jahre gekommen und genügt seit geraumer Zeit nicht mehr den gesteigerten Anforderungen.

Dies und der Umstand, dass bis zum Jahr 2020 Gemeinden unter 10.000 Einwohner die Buchführung auf ein doppisches System umstellen werden müssen, was mit der alten Software nicht mehr möglich ist, hat die Gemeinde dazu veranlasst, seit nunmehr über einem Jahr sich Gedanken über die Umstellung auf ein neues EDV-Softwaresystem zu machen.

Nachdem diese Situationen in fast allen Kärntner Gemeinden gleich sind, hat sich das Land Kärnten über das Gemeindeinformationszentrum Kärnten - GIZ-K - bzw. dem Kärntner Gemeindebund entschlossen, eine EU-weite Softwareausschreibung durchzuführen, aus der sich nach einem, über ein Jahr dauernden Auswahlprozess, die Fa. *INFOMA* aus Ulm (D) als bestbietende Firma für eine neue Kärntner Kommunalsoftware herauskristallisierte.

Diese Firma bietet seit 1998 Lösungen im kommunalen Bereich an und betreut derzeit etwa 1.300 Kunden in Deutschland und in der Schweiz. Seit Ende Juni ist die Firma auch mit einem Standort in Klagenfurt vertreten.

Aufgrund entsprechender Bemühungen der Amtsleitung und der guten Kontakte zum Gemeindeinformatikzentrum Kärnten ist es gelungen, dass unsere Gemeinde als eine von zwei Pilotgemeinden in Kärnten (neben Nötsch) ausgewählt wurde. Als solche Pilotgemeinde sind wir die erste Gemeinde, bei der die Software installiert wird, genießen zusätzliche qualitativ höherwertige Schulungen und kommen ferner in den Genuss, dass 100 % der anfallenden einmaligen Kosten durch das Land Kärnten gefördert werden (laut Beschluss in der Aufsichtsratssitzung der GIZ-K GmbH vom 6. Juni 2016).

Abgewickelt wird dies über die GIZ-K GmbH, die diese anfallenden Kosten für Schulung, Migration (Umstellung und Übernahme der Daten) und Lizenzkosten übernimmt wobei die Lizenz in das Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übergeht.

Konkret bedeutet dies für uns eine 100 % Förderung folgender Kosten:

* einmalige Lizenzkosten <i>INFOMA "New System"</i>	
"Gemeindekasse 4" (5.001 - 10.000 EW)	€ 20.450,--
* Anbindung der in Österreich verfügbaren Register (ZMR, ZPR etc.)	€ 20.625,--
* Parametrisierung, Einrichtung des Mustermandanten	
"Gemeindeklasse 4" (5.001 - 10.000 EW)	€ 9.000,--
* Testuser-Schulungen	€ 6.408,--
* "Train the Trainer" Schulungen	€ 6.408,--
* Erstellung des Blue-Print (Abb. von Dienstleistungsprozessen)	€ 3.750,--
* Projektmanagement Anbieterseitig für Erstellung des Mustermandanten	€ 4.500,--
* Aufbau des Schnittstellen-Konverters	€ 5.000,--
* Startunterstützung Mustermandanten Pilotgemeinde	€ 4.500,--
* Technisches Consulting	€ 1.250,--
Summe netto	€ 81.891,--
Summe brutto	€ 98.269,20

Neben den beiden Pilotgemeinden sind auch die Städte Villach und Klagenfurt bereits mit dieser neuen Software ausgestattet. Darüber hinaus wurde großes Interesse von 10 weiteren Gemeinden bekundet, wobei die ersten 30 Gemeinden, die auf die neue Software umstellen, noch immer in den Genuss einer Förderung von 50 % der Einmalkosten kommen.

An laufenden Kosten ist für eine Gemeinde in unserer Größenordnung ein Betrag von € 5.644,20 brutto pro Jahr zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Software-Wartung, die Hotline, das Troubleshooting (Fehlerdiagnosen und techn. Unterstützung) und soll ab 1. Jänner 2017 verrechnet werden. Nachdem geplant ist, die Software nicht mehr im Haus, sondern ausgegliedert als Netzwerkanwendung über das Gemeindeinformatikzentrum einzusetzen und

auch die Daten auf einem Server im Gemeindeinformatikzentrum zu warten, fallen dafür für den Betrieb im kommunalen Rechenzentrum ebenfalls Kosten an.

Diesbezüglich können noch keine genauen Zahlen genannt werden und ein entsprechender Beschluss wird erst nach Vorliegen konkreter Angaben zu fassen sein, wobei Summen in Höhe von rd. € 6.500,-- bis € 8.500,-- als Anhaltspunkt genannt wurden.

Nachdem die Software "New System" von der Fa. INFOMA grundsätzlich das Finanz- und Rechnungswesen abdeckt, werden einige andere Applikationen bzw. Softwarepackages unumgänglich sein. Es ist daran gedacht, zusätzlich eine neue Software für das **Gästemeldewesen** anzuschaffen. Desgleichen ist der Ankauf einer neuen Software für die **Personalverrechnung** notwendig, genauso wie auch beabsichtigt ist, eine **Bauaktverwaltung** von der Stadt Villach anzukaufen. Diesbezüglich werden seitens der Fa. GIZ-K zurzeit Angebote eingeholt, die zum gegebenen Zeitpunkt in unseren Gremien behandelt werden sollen.

Es wird auch notwendig sein, den bestehenden Softwarewartungs- und Betreuungsvertrag mit der Fa. COMM UNITY zumindest zum Teil zu kündigen. Bis auf das Softwaremodul **LMR** (lokales Melderegister) für das Meldewesen und ein Erfassungstool von **Gästemeldedaten** sollen die übrigen Punkte der Software- und Betreuungswartung zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. In etwa fallen dabei jährliche Supportkosten in Höhe von rund € 8.000,-- weg.

Der Zeitplan sieht vor, dass eine Datenmigration in den Herbstmonaten erfolgt, mit 1. Jänner 2017 ist geplant, in einen Echtbetrieb umzusteigen, wobei der Voranschlag 2017 und der Rechnungsabschluss 2016 im alten System erstellt werden und parallel dazu diverse Auswertungen zu Vergleichszwecken bereits mit der neuen Software erfolgen.

Vorerst soll die Umstellung noch im derzeitigen kameralen System erfolgen. Zu gegebenem Zeitpunkt wird mit der neuen Software auf die neue, in der VRV 2015 geforderte, doppische Buchführung gewechselt, was, wie erwähnt, bis spätestens 1. Jänner 2020 zu erfolgen hat.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie folgt, zu beraten und zu beschließen:

- * Umstieg auf eine neue Kommunalsoftware im Bereich Finanz- und Rechnungswesen namens "newsystem" der Fa. INFOMA als Pilotgemeinde und damit eine 100 %ige Förderung aller einmaligen Kosten,*
- * Abschluss einer Wartungs- und Supportvereinbarung mit der Fa. INFOMA zu laufende Kosten für das Jahr 2017 in Höhe von € 5.644,20 und dann mit Indexerhöhungen für die Folgejahre und*
- * Kündigung der Software- und Betreuungsvereinbarungen zur bestehenden alten Software bei der Fa. COMM UNITY zum ehestmöglichen Zeitpunkt (abhängig von der tatsächlichen Umstellung und Implementierung der Daten in die neue Software) und damit eine Kostenersparnis pro Jahr in Höhe von rd. € 8.000,--.*

Bedeckung:

voranschlagswirksamer Gesamtbetrag: € 5.644,20 pro Jahr

Bedeckung in der lfd. Verwaltung / Konto "Amtsausstattung, Entgelte für sonstige Leistungen" / Bedeckung im jeweiligen Budget;

Der V o r s i t z e n d e bedankt sich bei Al. Günter SCHROTTENBACHER für seine Bemühungen. Durch seine guten Netzwerkverbindungen ist es dem Amtsleiter gelungen, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als eine von vier Pilotgemeinden an diesem Projekt teilnimmt und die Gemeinde dadurch eine beträchtliche finanzielle Ersparnis erreichen konnte.

VM. Christine S i t t e r , MBA, bedankt sich ebenfalls beim Amtsleiter für sein Engagement und stellt fest, dass auch der EDV-Support sehr kostengünstig für die Gemeinde ist.

GR. Michael C e r o n fragt, was das neue Programm vom alten unterscheidet und was dieses im Speziellen kann.

Der F i n a n z v e r w a l t e r stellt fest, dass ab 1. Jänner 2020 die VRV 2015 in Form einer "kameralen Doppik" in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern verpflichtend angewendet werden muss. Es gab eine Ausschreibung des Landes und ist dabei die Fa. **INFOMA** als Best- und Billigstbieter hervorgegangen. Das System bietet alle Voraussetzungen, um die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf Gemeindeebene umzusetzen. Es ist eines der modernsten am Markt vorhandenen Finanzmanagementsysteme. Auch die Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach werden auf dieses Programm umsteigen. Als Pilotgemeinde ersparen wir uns die Installations- und Einmalkosten für die Lizenz sowie für die Software.

VM. Thomas K o p e i n i g stellt fest, dass er auch hofft, dass die neue Software in der Lage ist, die Abrechnung bezüglich der Wasserbezugsgebühren zu erfassen. Es sollen auch zukünftig die angelieferten Mengen im ASZ digital erfasst und verarbeitet werden. Er zeigt sich zuversichtlich, dass das neue Programm auch diese Anforderungen erfüllen kann.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass die Wassergenossenschaften große Probleme mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs mit dem Abwasserverband Faaker See haben. Die Abrechnung der Verbrauchsdaten ist sehr unübersichtlich und scheint am Bescheid keine Angaben über den Alt- und Neuverbrauch und die Differenz bzw. die Subzählerverbräuche auf. Er fragt, wie hoch die tatsächliche Förderung für das neue Softwareprogramm durch das Land ist.

Der F i n a n z v e r w a l t e r stellt fest, dass seitens des Landes zugesagt wurde, die Kosten für die Software in Form einer SonderBZ der Gemeinde zu ersetzen, ebenso für die Installation.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h fragt, ob man tatsächlich davon ausgehen könne, dass das Land Kärnten sämtliche Kosten in Höhe von € 98.000,-- der Gemeinde in Form einer SonderBZ refundieren wird, was vom F i n a n z v e r w a l t e r bejaht wird.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass die Wasserversorger eigene Abrechnungsprogramme haben und dass es Probleme beim Datentransfer an den Abwasserverband Faaker See gibt. Er stellt die Frage, ob die Software des neuen Programmes der Fa. **INFOMA** den Wasserversorgungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann, damit der Abwasserverband Faaker See die Daten leichter ins System einlesen kann. Derzeit werden dafür mehrere Monate benötigt, um die Daten der einzelnen Wassergenossenschaften in das Abrechnungssystem des Abwasserverbandes zu übertragen.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass dies überprüft werden wird.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass es darum gehe, ob eventuell ein Subprogramm oder ein Exelsheet den Wassergenossenschaften zur Verfügung gestellt werden kann, das automatisiert eingelesen werden kann. Es geht um die rasche Übertragung der Daten in das System des Abwasserverbandes Faaker See.

Der F i n a n z v e r w a l t e r stellt dazu fest, dass von der Fa. **INFOMA** mitgeteilt wurde, dass das Programm in der Lage ist, mittels Schnittstellen auch der möglichen Module von Fremdsysteme einzulesen bzw. zu verknüpfen. Das Land Kärnten fördert jedenfalls 100 % der einmalig anfallenden Kosten und könne er dazu im Moment nichts mehr sagen.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass das Programm der Wassergenossenschaften funktioniert. Das Problem liege beim Abwasserverband, was das Einlesen der Daten von den Wassergenossenschaften anlangt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Umstieg auf eine neue Kommunalsoftware im Bereich Finanz- und Rechnungswesen namens "newsystem" der Fa. INFOMA als Pilotgemeinde und damit eine 100 %ige Förderung aller einmaligen Kosten, den Abschluss einer Wartungs- und Supportvereinbarung mit der Fa. INFOMA zu laufende Kosten für das Jahr 2017 in Höhe von € 5.644,20 und dann mit Indexerhöhungen für die Folgejahre und die Kündigung der Software- und Betreuungsvereinbarungen zur bestehenden alten Software bei der Fa. COMM UNITY zum ehestmöglichen Zeitpunkt (abhängig von der tatsächlichen Umstellung und Implementierung der Daten in die neue Software) und damit eine Kostenersparnis pro Jahr in Höhe von rd. € 8.000,--, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Umwidmungsanträge aus dem Jahr 2015):

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2015 und Ordnungs-Nr.: 1/16 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 "Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden", UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERGMANN**, vorgeprüft wurden. Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die positiven Widmungsfälle in der Zeit vom **30.05.2016** bis **27.06.2016**, vom **01.06.2016** bis **29.06.2016** (Ordnungs-Nr.: 9/2015) und vom **07.06.2016** bis **05.07.2016** (Ordnungs-Nr.: 3/2015) gem. K-GplG 1995 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langten keine Einwände von Privatpersonen ein. Die eingelangten **Stellungnahmen** der einzelnen Fachabteilungen etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Kärnten Süd, Eingabe vom 21.06.2016:

Die Grundstücke der Ordnungs-Nr.: 4/15, 5/15, 9/15, 11/15, 15/15, 20/15, 21/15, 23/15, 25/15, 26/15, 27/15, 29/15, 30/15, 31/15 und 1/16 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA IK - Innovation und Konzepte, Eingabe vom 06.06.2016:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2016, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/16, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2015, 12/2015, 15/2015, 20/2015, 21/2015, 22/2015, 27/2015, 30/2015 und 31/2015, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 4/2015, 12/2015, 15/2015, 20/2015, 21/2015, 22/2015, 27/2015, 30/2015 und 31/2015: Diese werden an die ha. Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Die Widmungsanträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 30.06.2016 wie folgt vorberaten:

Ordnungs-Nr.: 3/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1048/12 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 122 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.05.2016

Zur VP Nr. 3/15 wird seitens der Abt. 3, Unterabt. fachliche Raumordnung folgendes angemerkt:

Der ggs. Widmungsantrag zum VP Nr. 3/15 wurde lt. Gemeindeabgabe negativ beurteilt und in der später zusätzlich erfolgten Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 21.03.2016 auch ablehnend beurteilt. Obwohl keine erkennbare Absicht der Gemeinde zur Änderung des geltenden Flächenwidmungsplans bestehen, wurde der Antrag zur Vorprüfung an die zuständige Fachstelle der Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Die leicht nach Süden fallende Wiesenfläche befindet sich im Nordosten der Ortschaft Goritschach. Gemäß dem OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die Widmungsfläche außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze, in einer "Schutzzone" der südlich davon bestehenden Hofstelle. Auf der Parz. 1048/12 besteht bereits eine Baulandwidmung, diese wurde in einem früheren Verfahren nur für das Ausmaß genehmigt, um die Hofstelle von einer heranrückenden Bebauung zu schützen. Seitens der fachlichen Raumordnung steht die ggst. Widmung im Widerspruch zu raumplanerischen Zielen und wird daher negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ergänzend wurde seitens der Abt. 3, Herrn DI Angermann, mit EMail vom 03.06.2016 folgendes mitgeteilt:

Nach Angaben des Grundstückseigentümers ist in diesem Bereich die Errichtung eines Carports vorgesehen. In diesem Fall entsteht ein untergeordneter Baukörper ohne Wohnnutzung. Entsprechend der Nutzung wäre eine Widmungskategorie GL-Carport raumordnungsfachlich vertretbar, da keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten sind.*

***Anmerkung:** Daraufhin wurde seitens des Widmungswerbers eine Änderung der Widmungskategorie von "Bauland-Dorfgebiet" in "**Grünland-Carport**" beantragt und die Kundmachung dahingehend erstellt.

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE - Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 29.06.2016

*Im Osten einer als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Fläche soll nun ein Streifen im Ausmaß von rd. 120 m² als Grünland-Carport gewidmet werden. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Einflussbereich zu einer bestehenden Hofstelle wurde die absolute Siedlungsaußengrenze mit der bestehenden Bauland-Widmung gesetzt. Die vorliegende Widmungsänderung ist aus Sicht der ha. Umweltstelle zulässig, da durch die Errichtung eines Carports keine Wohnnutzung subsummiert werden kann und damit Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden können. Dem Antrag auf Umwidmung eines Streifens von rd. 120 m² in Grünland-Carport im östlichen Anschluss an die bestehende Dorfgebietswidmung kann **daher zugestimmt werden**.*

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Eingabe vom 01.07.2016

Das Gst. 1048/12, KG 75428 Mallestig, ist durch Wildbäche und Lawinen nicht gefährdet.

Ordnungs-Nr.: 4/15	Umwidmung der Parz. 1388 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 1.016 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GpLG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3 (vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Abt. 8 - UA Nsch)

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der ebene Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Pogöriach. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die gegenständliche Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Bereich der Antragsfläche ist ein Biotop (Streuobstwiese) bzw. wertvolle Fläche (Hutwiese) ausgewiesen. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der ggst. Umwidmung um eine Verdichtung des Siedlungsraumes. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht das Widmungsbegehren den Zielsetzungen des OEK der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Straßenbauamt Gde.

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt vom 20.06.2016

*Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 1388, KG 75410 Faak, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1984, KG 75410 Faak / "Karawankenweg" sowie über den Servitutsweg, Parz. 1525/8, KG 75410 Faak, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.*

Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz vom 06.07.2016

*Das gegenständliche Grundstück weist den Biotoptyp "Streuobstwiese" auf. Das Grundstück schließt unmittelbar an die Ortschaft Pogöriach an, darüber hinaus befinden sich unbebaute aber als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesene Grundstücke im unmittelbaren Nahbereich. Ein Widerspruch zum OEK ist nicht gegeben. Aufgrund des vorhandenen Biotopes kann aus fachlicher Sicht **nicht zugestimmt werden**.*

Stellungnahme Wasserwerksverein Pogöriach, Obmann Franz Romauch, Eingabe vom 22.12.2015

In der beantragten Umwidmungsangelegenheit betreffend die Parz. 1388, KG 75410 Faak (Ordnungsnummer 4/15), teilen wir ihnen mit, dass die Wasserversorgung für diesen Bereich gesichert erscheint. Bezüglich der Anschlussbedingungen bedarf es im Zuge des Baubewilligungsverfahrens noch einer gesonderten Vereinbarung.

Ordnungs-Nr.: 6/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1395/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 3.500 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Gemeindeeingaben

Der beantragte Bereich liegt größtenteils außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des OEK. Diese Abgrenzung wurde damit begründet, dass die Wassergenossenschaft mitgeteilt hat, dass nur mehr die mit Aufschließungsgebiet behafteten Flächen ausreichend mit der bestehenden Versorgungsleitung bedient werden können.

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.05.2015

Zur VP Nr. 6/15 wird seitens der Abt. 3 Unterabt. fachliche Raumordnung folgendes angemerkt: Der ggst. Widmungsantrag zum VP Nr. 6/15 wurde lt. Gemeindeabgabe negativ beurteilt und in der später zusätzlich erfolgten Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 21.03.2016 auch ablehnend beurteilt. Obwohl keine erkennbaren Absichten der Gemeinde zur Änderung des geltenden Flächenwidmungsplans bestehen, wurde der Antrag zur Vorprüfung an die zuständige Fachstelle der Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Die nach Norden geneigte Wiesenfläche, welche leicht mit Bäumen bestockt ist, befindet sich im Süden der Ortschaft Pogöriach. Im ÖEPUL 2014 sind auf dieser Fläche zwei Nutzungen - wertvolle Mähwiese/-Weide - ausgewiesen. Östlich und südwestlich der Fläche ist Wald ersichtlich gemacht. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die Widmungsfläche im Randbereich einer Siedlungszone, wobei ein großer Teil die absolute Siedlungsgrenze überschreitet. Die absolute Siedlungsgrenze wird westlich direkt im Anschluss an die Antragsfläche bereits um 25 m überschritten. Das OEK sieht für diesen Bereich ein "Auffüllen der Siedlungslücken nach Erstellung von Bebauungskonzepten oder/und Bebauungsplänen" vor. Außerdem ist die Antragsfläche im OEK als Biotop (frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen) ausgewiesen. Aus ortplanerischer Sicht bedeutet die innerhalb der Siedlungsgrenze liegende Fläche eine planmäßige Widmungserweiterung. Da im Westen bereits die Siedlungsgrenze überschritten wurde, ist eine Widmungserweiterung im Sinne einer Parzellentiefe raumordnungsfachlich vertretbar. Dies würde auch den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechen.

*Bezugnehmend auf die Wasserversorgung befindet sich lt. Wasserbuch westlich der Antragsfläche, im Bereich der Verkehrsfläche, eine bestehende Wasserleitung. Allerdings wird seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass derzeit von der örtlichen Wassergenossenschaft nur mehr die westlich der Antragsfläche gelegenen Grundflächen des Aufschließungsgebietes versorgt werden können. Daher ist seitens der Gemeinde abzuklären, ob und innerhalb welchen Zeitraums die **Wasserversorgung** für die Antragsfläche errichtet werden kann. Dies stellt jedoch eine **Widmungsvoraussetzung** dar. Bis zum Vorliegen der genannten Unterlagen wird die ggst. Widmung zurückgestellt.*

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Bezirksforstinspektion, Bauungs- und Erschließungskonzept, Straßenbauamt Gemeinde, Abklärung Wasserversorgung, Reduktion der Widmungsfläche

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **Bebauungsverpflichtung mit Besicherung bei Umsetzung des Widmungsverfahrens**

Ergebnis Vorprüfung: **zurückgestellt**

negative Stellungnahme Wasserwerksverein Pogöriach, Obmann Franz Romauch, Eingabe vom 22.12.2015

Zurückkommend auf die telefonische Anfrage hinsichtlich der wassermäßigen Erschließung der Parz. 1395/5, KG 75410 Faak (Eigentümerin: Marion Agbontaen) teilen wir ihnen mit, dass derzeit eine Versorgung zusätzlicher Grundstücke in diesem Bereich nicht möglich ist. Dies liegt darin begründet, dass der Wasserwerksverein Pogöriach im Vorjahr aufgrund gravierender Versorgungsschwierigkeiten die eigene Wasserzuleitung bzw. Versorgung einstellen

und nunmehr die Versorgung über die Wassergenossenschaft Aichwald-Faaker See-Süd in Anspruch nehmen musste.

Durch diesen Umstand erfolgt nun die Versorgung nicht mehr von Süden über die beiden Hochbehälter und die UV-Anlage, sondern in umgekehrter Weise über die Wasserschiene von Norden her. Dadurch bedingt sind wir hinsichtlich einer zusätzlichen Versorgung durch die zu geringe Dimensionierung des bestehenden Leitungsnetzes im südlichen Ortsbereich eingeschränkt.

Dieses Versorgungsproblem kann erst gelöst werden, wenn ab der im "Burgblickweg" bestehenden Leitung (DN 100) eine Verbindungsleitung in gleicher Dimension bis zum "Auenweg" errichtet und somit zu einer Ringleitung zusammengeschlossen werden kann. Für eine derartige Verbindung (rd.nd 320 lfm.) fehlen uns jedoch die finanziellen Mittel, zumal wir durch die Umstellungsmaßnahmen im Vorjahr und auch die Kostentragung für eine stärkere Dimensionierung von Leitungen, die in letzter Zeit errichtet wurden, einen Großteil unserer Rücklagen aufgebraucht haben. Die Kosten für diese Verbindungsleitung würden sich jedoch auf etwa € 30.000,-- belaufen.

Zwischenzeitlich haben wir, wie von der Wasserrechtsbehörde und dem Amt für Wasserwirtschaft gefordert, die Erstellung einer Rohrnetzanalyse in Auftrag gegeben, um abklären zu können, welche Maßnahme notwendig und vordringlich erscheinen.

Auch bei einer Realisierung dieser unabdinglichen Maßnahme müsste für eine Erschließung der besagten Parzelle bzw. der beabsichtigten Bauparzellen, ab der bestehenden Leitung auf eine Länge von etwa 180 lfm. eine eigene Erschließungsleitung in entsprechender Dimension errichtet werden. Dafür müsste die Eigentümerin der umzuwidmenden Grundstücke aufkommen, da es nicht sein kann, dass für diese zu erzielende Wertsteigerung privaten Vermögens, die Allgemeinheit aufkommen muss.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wiederholt davon in Kenntnis gesetzt haben, dass eine Versorgung weiterer Grundstücke in diesem Bereich in absehbarer Zeit nicht möglich ist, zumal alleine dort Baulandreserven von etwa acht Baugründen vorhanden sind, für die auch von WWV Pogöriach im Vorgriff auf künftige Bebauung, Aufwendungen getroffen wurden.

Ordnungs-Nr.: 7/15	Umwidmung der Parz. 1192/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 1.864 m² , von dzt. Grünland-Gärtnerei in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Gemeinde und Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.01.2016

Im OEK wird festgehalten, dass eine flächenmäßige Verschiebung des Gärtnereibetriebes nur dann möglich sein soll, sofern dadurch keine Verschlechterung der Wohnumfeldsituation eintritt. Eine Umnutzung der gesamten Gärtnerei in Richtung Wohnnutzung ist jederzeit möglich. Die beantragte teilweise Umnutzung stellt eine Verschlechterung für den bestehenden Betrieb dar und sind Nutzungskonflikte zu erwarten.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: 9/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 93 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 114 m² und einer Teilfläche der Parz. 94 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 572 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der leicht nach Süden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft St. Stefan. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die gegenständliche Widmungsfläche in Randlage eines Siedlungsentwicklungsgebiets mit direktem Anschluss an BL-Wohngebiet im Süden und Osten. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Widmung um eine Arrondierung innerhalb der Siedlungsgrenze. Im Zuge des OAS wurde festgestellt, dass die unmittelbare Umgebung einen Bebauungsgrad von mehr als 75 % aufweist. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht ggst. Widmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Straßenbauamt der Gemeinde

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt vom 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsflächen auf den Parz. 93 und 94, beide KG 75443 St. Stefan, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 571, KG 75443 St. Stefan / "Villacher Weg" und Eigengrund des Antragstellers gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Abwasserverband Faaker See - Email vom 07.06.2016

Zu o. a. Ordnungsnummer wird mitgeteilt, dass im geplanten Umwidmungsbereich ein Hauptsammler des Abwasserverbandes Faaker See verläuft. Eine Bebauung ist daher derzeit nicht möglich.*

***Anmerkung:** Eine Vereinbarung über eine Leitungsverlegung zwischen Abwasserverband und dem Widmungswerber ist vorliegend.

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2016

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.05.2016, Zl.: 034-Ing.Li/Schn/16, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG **nicht zu erwarten**.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Eingabe vom 01.07.2016

Die GSt. 93 u. 94, beide KG 75443 St. Stefan, sind durch Wildbäche u. Lawinen nicht gefährdet.

Ordnungs-Nr.: 10/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 553/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 1.350 m² , von dzt. Grünland-Erholungsfläche in Bau-land-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Gemeinde und Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.01.2016

Das Widmungsansuchen wurde mit Eigenbedarf begründet und es ist beabsichtigt, einen Unterstellplatz für landwirtschaftliche Geräte zu errichten. Da der Widmungswerber eingetragener Landwirt ist, können bauliche Anlagen auch im Grünland mit entsprechender naturschutzrechtlicher Genehmigung durch die BH-Villach errichtet werden.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. **1627/1**, KG 75305 **Ferlach**, im **11/15** Ausmaß von **2.870 m²**, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland-Garten- und Gerätehütte** (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 24.02.2016

Der Widmungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Ledenitzen unmittelbar an der Bahnstrecke. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die gegenständliche Umwidmungsfläche in Randlage eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Östlich direkt an die Fläche anschließend ist lt. OEK eine Grünverbindung - Freihaltezone ausgewiesen. Als raumplanerische Zielsetzung ist im OEK eine Siedlungsentwicklung vorgesehen; diese wird auch mit einer Siedlungsgrenze symbolisiert. Das ggst. Widmungsbegehren entspricht nicht diesen OEK-Zielsetzungen. Im Hinblick auf den Waldschutzabstand des südlich der Antragsfläche gelegenen Waldstückes bzw. die Bahnstrecke im Osten würde die Widmungskategorie Grünland-Garten- und Gerätehütte eher den OEK-Zielsetzungen entsprechen. Betreffend der Ersichtlichmachung von Wald ist die Rodung im Bereich der ggst. Antragsfläche mit der BFI abzuklären. Seitens der fachlichen Raumordnung wird die ggst. Widmung aufgrund des Widerspruchs zum OEK negativ beurteilt, jedoch wäre eine Widmung für **Grünland-Garten- & Gerätehütte raumordnungsfachlich vertretbar.***

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: dzt. negativ

* **Anmerkung:** Die Widmungskategorie wurde aufgrund der Vorprüfung der Abt. 3 in Grünland-Garten- und Gerätehütte geändert und entsprechend kundgemacht.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Eingabe vom 23.06.2016

Mit Schreiben von 29.12.2008 wurde zu Pkt.-Nr. 6/08 eine forstfachliche Stellungnahme abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Umwidmungsfläche der Parz. 1627/1, KG 75305 Ferlach, ein Ausmaß von 4.000 m² und sollte in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. Die Bezirksforstinspektion Villach sprach sich gegen die Umwidmung dieser Teilfläche aus. Als Alternative und Entflechtung der Situation wurde vorgeschlagen, dass nur die Umwidmung eines 30 m-Streifens in Bauland gewidmet werden soll und weitere 30 m hin zum verbleibenden Wald eine Grünlandwidmung erfolgen sollte. In der Zwischenzeit wurde lediglich die Baulandwidmung erteilt. Eine Rodungsbewilligung war insofern nicht möglich, da dieser Grünlandstreifen nicht als Voraussetzung geschaffen wurde. Nunmehr soll dieser Streifen als Abstandsfläche zum Bauland als Grünland-Garten- und Gerätehütte gewidmet werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine positive forstfachliche Stellungnahme zur Rodung des nördlichen als Bauland gewidmeten Teiles möglich. Aus diesen Gründen **spricht sich die Bezirksforstinspektion Villach für die gegenständliche Umwidmung aus.**

Ordnungs-Nr.: 12/15	Umwidmung einer Teilfläche Parz. 1834 , KG 75414 Gödersdorf , im Ausmaß von 2.300 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hundeabrichteplatz (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See befindet sich die ggst. Umwidmungsfläche in einem weitgehend abgeschlossenen landwirtschaftlich orientierten Landschaftsteilraum. Das OEK (2007) sieht für die Antragsfläche keine spezifische räumliche Entwicklung vor. Im Zuge des OAS wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass es sich bei der Österreichischen Rettungshundebrigade (ÖRHB) um eine national und international tätige österreichische Einsatzorganisation (gemeinnütziger Verein) handelt und die ggs. umzuwiddmende Fläche bereits von der ÖRHB zu Ausbildungszwecke für Rettungshunde genutzt wird. Seitens der Landesgruppe Kärnten ist die Errichtung kleiner baulicher Anlagen (z.B. Container) vorgesehen. Südlich der Antragsfläche gibt es bereits landwirtschaftlich und naturschutzrechtlich genehmigte bauliche Objekte. Die geplanten Baukörper sind möglichst an den östlichen Rand zum Wald zu situieren, um eine zusätzliche landschaftsbildliche Belastung zu minimieren. Aus ortsplanerischer Sicht ist die Widmung in dieser räumlichen Randlage raumordnungsfachlich vertretbar. Unter dem Gesichtspunkt der gemeinwirtschaftlichen Orientierung des Vereins ist auch ein öffentliches Interesse ableitbar.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Straßenbauabteilung der Gemeinde, Jägerschaft, Wassergenossenschaft

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Eingabe vom 23.06.2016

Diese Fläche grenzt im Osten an Waldflächen an. Sie befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da hier keine Wohngebäude errichtet werden, wird auch aus forstfachlicher Sicht **kein Einwand** erhoben.

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 06.06.2016

Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 bzw. der beantragten Widmungskategorie wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

negative Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Im Bereich des Gst. 1834, KG 75414 Gödersdorf, soll der Flächenwidmungsplan für die Errichtung eines Hundeabrichteplatzes abgeändert werden. Das Grundstück befindet sich inmitten eines unbebauten Landschaftsteiles der Gemeinde Finkenstein. Geprägt wird diese Zone ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Waldgebieten umrandet sind. Die Flächenwidmungsplanänderung und die damit verbundenen Nutzungen würden die Verhüttelung der freien Landschaft einleiten und das Landschaftsbild wesentlich nachhaltig negativ beeinflussen. Aus fachlicher Sicht wird der Flächenwidmungsplanänderung **nicht zugestimmt**.

negative Stellungnahme Kärntner Jägerschaft, Eingabe vom 27.06.2016

Die Stellungnahme der Kärntner Jägerschaft ist diesem Sitzungsvortrag als **Beilage 1** beigelegt.

negative Stellungnahme Jagdverein Fürnitz, Eingabe vom 27.06.2016

Die Stellungnahme des Jagdvereins Fürnitz ist diesem Sitzungsvortrag als **Beilage 2** beigelegt.

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt vom 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 1834, KG 75414 Gödersdorf, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1761, KG 75414 Gödersdorf, und Eigengrund des Antragstellers gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde

Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Eingabe vom 16.06.2016

Beim Umwidmungsantrag 12/15 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Gödersdorfer Feistritz-baches befindet. Im Bereich des Gst. 1834, KG 75414 Gödersdorf, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Gödersdorfer Feistritzbach Rechnung getragen werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. **Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in "Grünland-Hundeabrichteplatz" geeignet**, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Stellungnahme Wassergenossenschaft Gödersdorf, eMail vom 02.06.2016

Die Parz. 1834, KG 75414 Gödersdorf liegt oberhalb der Quelle und kann von uns aus diesem Grund nicht mit Trinkwasser versorgt werden, außer wenn der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten die entsprechenden technischen Einrichtungen errichtet, betreibt und wartet.

Ordnungs-Nr.: 14/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 277/1 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 2.300 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der leicht nach Norden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Goritschach. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche in der südlichen Erweiterungsfläche des bestehenden Golfplatzes Villach-Finkenstein-Faaker See (Eignungsstandort Sport- und Erholungsfunktion). Aus ortsplanerischer Sicht stellt der Golfplatz Villach-Finkenstein-Faaker See eine bedeutende touristische Infrastruktur dar. Mit der Festlegung der Widmungskategorie GL-Hofstelle würde die Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Golfplatzes stark eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird mit der neuen Hofstelle ein neuer Siedlungsansatz geschaffen werden; diese steht damit im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: 15/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 377 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 2.097 m² und einer Teilfläche der Parz. 380 , KG 75443 St. Stefan , im Ausmaß von 801 m² , von dzt. Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, vorbehaltlich des Vorliegens einer positiven Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion und der Abt. 8 - Naturschutz

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.05.2015

Die ggs. nach Süden geneigte Wiesenfläche befindet sich im Nordosten der Ortschaft St. Stefan am Fuße einer Geländekante, welche im nördlichen Anschluss mit Bäumen bestockt ist.

Der nördliche Teil der Antragsfläche ist lt. Biotopkataster als "BT Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten" ausgewiesen. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die gegenständliche Umwidmungsfläche im Randbereich eines Siedlungsgebietes, wobei die absolute Siedlungsgrenze in Richtung Osten, wie auch die relative Siedlungsgrenze Richtung Norden überschritten wird. Die Fläche schließt im Süden direkt an BL-DG an. Im OEK ist für den ggs. Bereich unter der Ziffer 11 angeführt: "Das Gebiet ist für eine lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung vorgesehen. Die Bebauung hat in Bebauungszonen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes von innen nach außen zu erfolgen. Zwischen Höfling und St. Stefan ist eine ortschaftstrennende Pufferzone zu erhalten". Die relative Siedlungsgrenze wurde in nördlicher Richtung bereits in einer Breite von drei Parzellen überschritten. Bei relativen Siedlungsgrenzen kann nach Maßgabe der örtlichen Situation (vgl. § 3 Abs. 1 K-GplG 1995) eine geringfügige Abweichung - im Ausmaß einer durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus - erfolgen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf ist ein Überspringen der Siedlungsgrenze mittels Raumordnungsgutachten (nach Maßgabe der örtl. Situation: Masterplan, Parzellierungs- oder Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung) zu begründen. Ein Überspringen der relativen Siedlungsgrenzen kann erst erfolgen, wenn die innenliegenden, angrenzenden Freiflächen (Baulandpotentialflächen) zu einem überwiegenden Teil (ca. 70 %) bebaut sind.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Bezirksforstinspektion, ÖEK-Präzisierung*, Bebauungs- und Erschließungskonzept*, Stellungnahme Straßenbauabteilung der Gemeinde

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt vom 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsflächen auf den Parz. 377 und 380, beide KG 75443 St. Stefan, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 574, KG 75443 St. Stefan / "Ackerweg", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

negative Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung widerspricht dem OEK der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Gleichzeitig wird angemerkt, dass die Widmungsänderung an ein Biotop anschließt. Es handelt sich um ein Gehölzbestand. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bebauung Eingriffe zum Schutz der Wohnobjekte in diesem Standorttypischen Gehölzgürtel notwendig sind. Es wird daher aufgrund Widerspruch zum OEK und Biotopschutz der Flächenwidmungsplanänderung **nicht zugestimmt**.

Raumplanerische Stellungnahme der LWK Ziviltechniker GmbH vom 08.07.2016 zur fachlichen Stellungnahme des Naturschutzes zu der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes Ordnungsnr. 15/15

Seitens des Ortsplaners wird die Interpretation der relativen Siedlungsaußengrenze durch den Naturschutzsachverständigen Ing. Klaus KLEINEGGER als nicht zutreffend beurteilt.

Eine relative Siedlungsaußengrenze lässt ein organisches Wachsen der Siedlung von innen nach außen zu. Im konkreten Fall handelt es sich um einen organischen Siedlungsabschluss, der durch die Hangfußkante definiert ist. Die Widmungsfläche grenzt im Süden und Westen an bebautes Siedlungsgebiet an und wächst organisch bis zur naturräumlichen Grenze (1 Parzellentiefe).

Die Ortschaft St. Stefan, in der die Widmungsfläche liegt, ist zentralörtlicher Teil des Hauptortes der Gemeinde und damit Hauptsiedlungsgebiet. Die Umwidmung erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (OEK). Zum Schutz des angrenzenden neu entstandenen Trittsteinbiotops (zur Zeit der Erstellung des OEK war der Hang weder als Wald noch als Biotop ausgewiesen) wird ein 10 m breiter Grünland-Garten-Streifen festgelegt. Das Biotop befindet sich im Eigentum des Widmungswerbers, daher sind Schutzmaßnahmen, wie z.B. verstärkter Dachstuhl oder die Erhaltung und Pflege einer Niederwaldkultur im Zuge des Bauverfahrens einfach zu regeln.

negative Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Eingabe vom 23.06.2016

Beide Umwidmungsflächen liegen südlich einer ca. 3.000 m² großen Waldinsel im Bereich von St. Stefan. Diese Waldinsel dürfte durch natürliche Sukzession entstanden sein und setzt sich zum Großteil aus einem standorttypischen Eichenwald zusammen. Dieser Eichenwald ist aus forstfachlicher Sicht in Folge des genetischen Potentials zu erhalten, standortstauglich und natürlich. Die Umwidmungsflächen beziehen sich im Bereich der Parz. 380 teilweise auf die Waldfläche und jene der Parz. 377 im Randbereich dieses Waldteiles. Die Eichen können eine Oberhöhe von 30 m erreichen, sodass der Gefährdungsbereich ebenfalls dieses Ausmaß beträgt. Somit befinden sich beide Umwidmungsflächen im direkten Anschluss an die Waldfläche und dessen Gefährdungsbereich bzw. betreffen auch die Waldfläche, die eine Wertziffer von 123 nach dem Waldentwicklungsplan Villach aufweist. Die hohe Erholungsfunktion trifft für die gegenständliche Fläche zu, da diese in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsraum liegt. Die Wohlfahrtswirkung dient der Verbesserung des Kleinklimas und liegt ebenfalls in der Nähe der Siedlungen, sodass auch diese erhöhte Wirkung gegeben ist. Die Walderhaltung liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Aufgrund dieser Feststellungen spricht sich die Bezirksforstinspektion Villach **gegen die Umwidmung aus**.

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, vom 06.07.2016, eingelangt per eMail

Mit Schreiben vom 20.06.2016 wurde zum Punkt 15/15 eine negative Stellungnahme abgegeben. In der Zwischenzeit wurde eine Abänderung der LWK Ziviltechniker GmbH durchgeführt, sodass die Waldfläche der Parz. 380, KG 75443 St. Stefan, nicht mehr berührt wird. **Außerdem wurde eine 10 m breiter Waldschutzabstand hin zu den Waldflächen, im Ausmaß von 820 m² abgeändert. Somit soll die geplante Umwidmung auf ca. 1.812 m² Bauland-Dorfgebiet und 820 m² Grünland-Garten umgewidmet werden. Der abgeänderten Umwidmungsform kann aus forstfachlicher Sicht nunmehr zugestimmt werden, da Waldflächen nicht berührt werden und ein Waldschutzabstand geschaffen wird, der Schäden am angrenzenden Wald im Normalfall weitestgehend verringern kann.**

***Anmerkung:** Die seitens der Abt. 3 geforderte OEK-Präzisierung mit Bebauungs- und Erschließungskonzept wurde durch die LWK Ziviltechniker GmbH, Villach, erstellt. Gemäß der Auflage der Bezirksforstinspektion (Eingabe vom 23.06.2016) wurde die beantragte Bauland-Dorfgebiet-Widmung auf ein Flächenausmaß von 1.812 m² reduziert. Weiters soll mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes 2016 die Restfläche von insgesamt 820 m² in Grünland-Garten (Waldschutzabstand) von Amts wegen umgewidmet werden.

Ordnungs-Nr.: 16/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 713 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 930 m² und der Parz. 714 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 252 m² von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Im Zuge des Ortsaugescheines wurde festgestellt, dass der beantragte Widmungsbereich bereits von einem Wohnhaus genutzt wird. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines Siedlungserweiterungsgebietes. Das OEK sieht ein "Auffüllen der Siedlungslücken, insbesondere im Bereich Ober- und Unterteuchanting, nach Erstellung von Bebauungskonzepten oder/und Bebauungsplänen" vor. Darüber hinaus ist östlich der Antragsfläche eine neu projektierte Sammel/Erschließungsstraße ausgewiesen. Lt. OEK ist unter der Fußnote Nr.* 8 folgendes angeführt: "Eine bauliche Entwicklung ist nur im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Nord-Süd-Spanne möglich. Auf eine ansprechende Gestaltung des Siedlungsrandes ist im Hinblick auf die sensible Lage (Golfplatz) besonders Bedacht zu nehmen. Die Bebauung ist nach Bebauungs-

zonen von Innen nach Außen vorzunehmen". Aus ortsplanerischer Sicht liegt die Widmung innerhalb eines bebauten Siedlungserweiterungsgebietes. Ein Bebauungskonzept bzw. -plan inkl. Erschließungsstraße liegt nicht vor. **Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist aber die baurechtliche Situation für das auf der Widmungsfläche befindliche Wohngebäude nachzuweisen.** Seitens der Fachlichen Raumordnung wird bis zur Klärung der rechtlichen Situation des baulichen Bestands die ggs. Umwidmung zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Stellungnahme Straßenbauabteilung Gemeinde, Bebauungskonzept

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Stellungnahme des Bauamtes der Gemeinde vom 02.06.2015

Aufgrund der Eingabe wurde festgestellt, dass im Osten der Gst. 713 und 714, KG 75414 Gödersdorf, zwei Gebäude, Ausführung in Holz, errichtet wurden. Die gegenständlichen Parzellen sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als "Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" u.z.w. die Parz. 714 zur Gänze und die Parz. 713 ungefähr zur Hälfte, ausgewiesen. Eine Bebauung in dieser Widmungskategorie ist nicht möglich, auch liegt der Baubehörde bis dato kein Antrag um Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 6 der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, vor. Der Eigentümer, Herr LEPUSCHITZ, wurde mit Schreiben vom 02.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, binnen angemessener festzusetzender Frist, mittels Bescheid verfügt wird. Gemäß § 50 der K-BO 1996, idgF, handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsübertretung (konsenslose Bauführung) und ist Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Ordnungs-Nr.: 17a/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 127/1 , KG 75416 Greuth , im Ausmaß von 190 m² von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
Ordnungs-Nr.: 17b/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 130 , KG 75416 Greuth , im Ausmaß von 810 m² von dzt. Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 17a und 17b/2015.

Der weitgehend ebene Widmungsbereich befindet sich im Bereich des Betriebes Baumgartner in Streusiedlungslage. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Umwidmungsflächen (VP Nr. 17a-b/2015) im Randbereich einer Schiabfahrt. Nördlich der Umwidmungsfläche befindet sich ein "bestehender unorganischer Siedlungssplitter", vlg. "Wukonig" mit einem gelben Kreis; dieser bedeutet, dass "ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf einen gelben Kreis, widmungsmäßig um ein weiteres (Wohn-) Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung der Bebauungsgruppe nach innen kommen kann, sind widmungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich." Die Schiabfahrt ist nicht mehr in Betrieb, der Lift wurde bereits abgebaut. Zudem ist östlich der Antragsfläche ein Bioheizwerk inklusive Wohnung errichtet worden. Im Hinblick auf den bestehenden Siedlungssplitter, ist aufgrund der örtlichen Situation derzeit eine Erweiterung nicht möglich. Eine Überschreitung der Straße (Verkehrsfläche) steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des OEK. Aufgrund der geänderten Nutzungssituation in diesem Landschaftsteilraum sind auch seitens der Gemeinde die Zielsetzungen zu prüfen und in einem raumordnungsfachlichen Gutachten neu zu beurteilen. Aufgrund

des Widerspruchs zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde (OEK) wird aus Sicht der fachlichen Raumordnung die ggs. Umwidmung derzeit negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: dz. negativ

Ordnungs-Nr.: 18/15	Umwidmung der Parz. 1599/1 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 3.299 m² und der Parz. 1600 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 123 m² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Gemeinde und Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.01.2016

Die beantragten Umwidmungsflächen befinden sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: 20/15	Umwidmung der Parz. 661 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 875 m² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen wie Vorprüfung Abt. 3, vorbehaltlich der noch ausständigen Unterlagen

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der ebene, dzt. als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Finkenstein. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Umwidmungsfläche innerhalb eines Gewerbebeerweiterungsgebietes mit direktem Anschluss an Gewerbegebiet Unter der Fußnote*12 dient der Bereich der Antragsfläche der "gewerblichen Weiterentwicklung für Betriebe des vorwiegend kommunalen und regionalen Bedarfs. Die Erweiterung der gewerblichen Nutzung ist insoweit limitiert, als die Umweltstandards für die im Umfeld befindlichen Siedlungsteile gewährleistet werden können. Für die bauliche Entwicklung ist eine Bebauungsplanung vorzusehen, damit eine landschaftsgerechte Integration des Gewerbegebietes gewährleistet wird". Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Erweiterung im Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet und steht somit im Einklang mit den OEK Zielsetzungen. Allerdings ist ein Bebauungskonzept vorzulegen, in welchem die Art, Größe und im Hinblick auf die Situierung die spezifischen und erforderlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen dargestellt sind um die landschaftsgerechte Integration in das Gewerbegebiet fachlich einschätzen zu können. Seitens der Abt. 8 - ha. Umweltschutz sind grundsätzlich Nutzungskonflikte zu prüfen. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA SE - Schall- & Elektrotechnik, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Straßenbauamt Gemeinde, Bebauungskonzept*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt v. 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 661, KG 75428 Mallestig, ist abzweigend von der B85 Rosental Straße, Parz. 1556/1, KG 75428 Mallestig, über den öffentlichen Weg, Parz. 1564, KG 75428 Mallestig, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

negative Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Eingabe vom 06.06.2016

Der beantragten Umwidmung wird seitens der Landesstraßenverwaltung dzt. **nicht zugestimmt**. Es sind dem Straßenbauamt Villach genaue Pläne der umzuwidmenden beabsichtigten Flächen bzw. Teilflächen sowie entsprechende **Aufschließungskonzepte*** vorzulegen.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, eMail vom 07.06.2016

Ordnungs-Nr.: 20/15 liegt außerhalb des Entsorgungsbereiches, keine Anschlussmöglichkeit vorhanden;*

Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 661, KG 75428 Mallestig, betrifft eine landw. intensiv genutzte Fläche, die im unmittelbaren Anschluss an das Gewerbegebiet Finkenstein Ost, liegt. Die Erweiterung ist deshalb notwendig, um eine Betriebsansiedlung zu ermöglichen. Das Grundstück liegt unmittelbar neben der B85 Rosental Bundesstraße. Biotope sind keine vorhanden und das nördlich gelegene Naturschutzgebiet Finkensteiner Moor bzw. das geplante Natura 2000 Gebiet ist vom Widmungsbegehren nicht betroffen. Es kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung **zugestimmt werden**.

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 06.06.2016

Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 bzw. der beantragten Widmungskategorie wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

***Anmerkung:** Der Widmungswerber wurde mit Schreiben vom 15.06.2016 aufgefordert, die ausständigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Schreibens vorzulegen. Bis dato (05.07.2016) ist dieser der Aufforderung nicht nachgekommen.

Ordnungs-Nr.: 21/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 200/3 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 1.135 m² von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3 (vorbehaltlich der noch ausständigen Stellungnahme der Abt. 8 - UA Nsch)

Anmerkung: Die beantragte Parz. 200/3, KG 75426 Latschach, wurde mit Bescheid der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11.06.2015 geteilt. Hierbei ist die neue Parzellen-Nr. 200/5, KG 75426 Latschach, entstanden, auf welcher die beantragte Umwidmungsfläche teilweise zu liegen kommt.

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Die VP Nr. 21/2015 wurde bereits als VP Nr. 1/2012 vorgeprüft - der Antrag wurde jedoch zurückgezogen.

Der Widmungsbereich befindet sich nordwestlich von Unteraichwald. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines Siedlungsentwicklungsgebietes mit direktem Anschluss an BL-Dorfgebiet. Das OEK sieht für diesen Bereich das Auffüllen der Siedlungslücken nach Erstellung von Bebauungskonzepten oder/und Bebauungsplänen vor. Ergänzend zu den Gemeindeangaben ist die ggst. Umwidmungsfläche als wertvolle Fläche (OEPUL 2014 - Mähwiese/-Weide zwei Nutzungen) ausgewiesen. Aus ortplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Verdichtung innerhalb eines bebauten Siedlungserweiterungsgebietes und steht somit im Einklang mit dem OEK.

Da die Umgebung der Antragsfläche bereits bebaut ist, kann von einem Bebauungskonzept Abstand genommen werden. Im Hinblick auf die ausgewiesene wertvolle Fläche (OEPUL) ist die Stellungnahme der Abt. 8 - fachlicher Naturschutz einzuholen. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung den OEK-Zielsetzungen der Gemeinde und **wird positiv beurteilt**.

Notwendige zusätzl. Fachgutachten: Straßenbauamt der Gde., Abt. 8 - Nsch - Naturschutz

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*

Ergebnis Vorprüfung: *positiv mit Auflagen*

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt v.

20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 200/3, KG 75426 Latschach, ist über das bestehende öffentliche Gut, Parz. 1109, KG 75426 Latschach / "Aichweg" sowie über Fremdgrund, Parz. 468, KG 75426 Latschach (Dienstbarkeitsweg), gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 200/3, KG 75426 Latschach, liegt im unmittelbaren südlichen Anschluss an bebaute Grundstücke. Bei der Flächenwidmungsplanbeurteilung konnte festgestellt werden, dass offensichtlich eine Grundstücksteilung durchgeführt wurde. Aus dem Gst. 200/3 wurde ein neues Grundstück mit der Nr. 200/5 herausgeteilt. Nach Meinung des Sachverständigen ist der Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung auf die tatsächlich betroffenen Grundstücke abzuändern. Biotope sind keine betroffen, deshalb kann der Flächenwidmungsplanänderung **zugestimmt werden**.

Ordnungs-Nr.: 22/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 791/1 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 4.615 m² und einer Teilfläche der Parz. 791/8 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 13.885 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Lagerplatz (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3 (vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahmen der Abt. 8 - UA Nsch und Abt. 8 - UA SE)

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der nach Norden fallende, als Wald genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Finkenstein. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines Gewerbebeerweiterungsgebietes mit direktem Anschluss an einen bestehenden GL-Lagerplatz. Lt. OEK (siehe Fußnote*12) dient der Bereich der Antragsfläche der "gewerblichen Weiterentwicklung für Betriebe des vorwiegend kommunalen und regionalen Bedarfs. Die Erweiterung der gewerblichen Nutzung ist insoweit limitiert, als die Umweltstandards für die im Umfeld befindlichen Siedlungsteile gewährleistet werden können. Für die bauliche Entwicklung ist eine Bebauungsplanung vorzusehen, damit eine landschaftsgerechte Integration des Gewerbegebietes gewährleistet wird". Die Entwicklungsrichtung der gewerblichen Funktion soll vom Bestand ausgehend in westlicher Richtung erfolgen. Darüber hinaus befindet sich westlich der Umwidmungsfläche ein bestehender Sportplatz mit Entwicklungsmöglichkeit in östlicher Richtung. Im nördlichen Bereich der umzuwidmenden Fläche ist im OEK ein Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung) ausgewiesen. Aus ortsplanerischer Sicht ist auf Basis der OEK-Zielsetzungen die Erweiterung des bestehenden GL-Lagerplatzes in westlicher Richtung möglich, gleichzeitig bleibt auch die Erweiterungsmöglichkeit des westlich gelegenen bestehenden Sportplatzes sowie etwaige gewerbliche Entwicklungen bestehen. Für die Erweiterung des Lagerplatzes kann von einem Bebauungskonzept Abstand genommen werden. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und **wird positiv beurteilt**.

Notwendige zusätzl. Fachgutachten: *Stellungnahme Straßenbauamt der Gde., Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Bezirksforstinspektion*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *keine*

Ergebnis Vorprüfung: *zurückgestellt (wurde nach telefonischer Urgenz auf positiv mit Auflagen abgeändert)*

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt v.

20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsflächen auf den Parz. 791/1 und 791/8, beide KG 75428 Mallestig, ist über die B85 Rosental Straße, Parz. 1556/1, KG 75428 Mallestig und Eigengrund der Antragsteller bzw. Grundeigentümer, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand.**

Stellungnahme Austrian Power Grid AG (220 kV Leitung Obersielach–Lienz), Eingabe v. 31.05.2016

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31.08.2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt "Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte" gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist im gegenständlichen Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbes. ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE/ÖNORM E8850) einzuhalten. Unbeschadet dessen ist eine anderwärtige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbes. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE/ÖNORM E8850) möglich.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Eingabe vom 21.06.2016

Beim Umwidmungsantrag 22/15 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche im Bereich des Rauschenbaches befindet. Dieser stark geschiebeführende Wildbach kann im Überflutungsbereich abgelagertes, loses Material mitreißen. Dadurch erhöht sich der Geschiebeanteil und damit das Gefährdungspotenzial bei Hochwässern. Bei Ablagerungen im Überflutungsbereich sind Vorkehrungen zu treffen, um ein Abschwemmen von gelagertem Material zu verhindern. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in "Grünland-Lagerplatz" **geeignet**, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Eingabe vom 22.06.2016

Bezug nehmend auf ihre Stellungnahme vom 16.06.2016 wird mitgeteilt, dass seitens der Landesstraßenverwaltung gegenständlich beantragter Umwidmung **zugestimmt wird.**

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Eingabe vom 23.06.2016

Für die Umwidmungsfläche die im westlichen Anschluss an den bestehenden Lagerplatz Urschitz liegt, wurde bereits ein Rodungsantrag gestellt, welcher jedoch aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Widmung zurückgezogen wurde. Die Fläche wird im Süden und Westen von Waldflächen, im Osten vom bestehenden Lagerplatz und im Süden von einem schmalen Grünstreifen hin zur B 85 Rosentalstraße begrenzt. Im nördlichen Drittel verläuft die 220 KV-Leitung des Verbundes mit einer Breite von über 50 m. Diese Fläche wird bereits als Lagerplatz genutzt und es befindet sich darauf eine Lagerhalle. Die Umwidmungsflächen sind sanft gegen Norden geneigt bzw. eben gelegen und im nördlichen Teil mit einem Fichtenstangenholz, im mittleren Teil mit einem stark aufgelichteten und geschädigten Fichtenstangenholz sowie im Norden durch vereinzelte Pappelbäume zu 50 % überschirmt. Dazwischen befindet sich eine üppige Strauch- und Krautvegetation mit ankommender Naturverjüngung. Im Waldentwicklungsplan des Forstbezirkes Villach sind diese Umwidmungsflächen der Wertziffer 122 zugeordnet. Dies bedeutet eine mittlere Wohlfahrts- und eine mittlere Erholungsfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion ist durch die Lage im ehemaligen Wasserschongebiet Rosental begründet. Dieses wurde jedoch in der Zwischenzeit aufgehoben, weshalb die Wohlfahrtswirkung nicht mehr in diesem vollen Umfang gegeben ist. Da eine alternative Erweiterung für den bestehenden Lagerplatz nicht vorhanden ist und es auch sinnvoll ist, diesen in Richtung

Westen zu erweitern, **wird grundsätzlich gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand erhoben**. Im Rodungsverfahren werden die weiteren Maßnahmen zum Schutze der angrenzenden Waldflächen vorgeschrieben werden. Da keine Wohngebäude errichtet werden, sind auch keine Waldschutzabstandsflächen notwendig.

Stellungnahme Abt. 8 – UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Die beantragte Flächenwidmungsplanänderung im westlichen Anschluss an das bestehende Betriebsgelände berührt Waldflächen. Nachdem bereits im Betriebsgelände ähnliche Verhältnisse seinerzeit vorgeherrscht haben und die fachliche Beurteilung positiv war, kann auch zur geplanten Flächenwidmungsplanerweiterung **zugestimmt werden**. Detailauflagen werden im Zuge der behördlichen Verfahren erstellt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 06.06.2016

Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 bzw. der beantragten Widmungskategorie wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein **Ortsaugenschein** durchgeführt. Dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

Ordnungs-Nr.: 23/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1461 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 1.000 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Unterferlach. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines Siedlungserweiterungsgebietes mit direktem Anschluss an BL-Dorfgebiet. Das OEK sieht in diesem Bereich ein "Auffüllen der Siedlungslücken nach Erstellung Bebauungskonzepten oder/und Bebauungsplänen vor". Aus ortplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Verdichtung innerhalb eines bebauten Siedlungserweiterungsgebietes und steht somit im Einklang mit dem OEK. Von einem Bebauungskonzept kann auf Grund des direkten Anschlusses an BL-Dorfgebiet und der bereits erfolgten Bebauung Abstand genommen werden. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggs. Umwidmung den OEK-Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Stellungnahme Straßenbauamt der Gemeinde

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See – Straßenbauamt v. 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 1461, KG 75305 Ferlach, ist über den bestehenden öffentlichen Weg, Parz. 2482/4, KG 75305 Ferlach / "Vincaweg", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Ordnungs-Nr.: 24/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 882/2 , KG 75428 Mallestig , im Ausmaß von 60 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bienenhütte (§ 5 Abs. 2 g - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Gemeinde und Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.01.2016

Die beantragte Umwidmungsfläche grenzt an das Quellschutzgebietes des Wassergenossenschaft Mallestig. Auf gegenständlicher Fläche wurde vom Widmungswerber bereits eine Holzhütte (kein Landwirt), ohne baubehördliche oder naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet. Der Antrag auf Umwidmung wurde bereits mit Ordnungs-Nr. 15/2014 gestellt. Die Umwidmungsfläche (andere Lage - im Quellschutzgebiet) wurde bereits in der Gemeinderatsitzung im Sommer 2015 negativ beraten und beschlossen. Der Antrag wurde nun nochmals mit geänderter Lage (außerhalb Quellschutzgebiet) und einem geringeren Ausmaß eingebracht.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: 25/15	Umwidmung der Parz. 79/1, KG 75413 Fürnitz , im Ausmaß von 39 m² , von dzt. Bauland-gemischtes Baugebiet/Aufschließungsgebiet in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Ergänzend zu den Gemeindeangaben ist nördlich der umzuwiddmenden Fläche die Landesstraße B-B83 ausgewiesen. Gemäß dem geltenden OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb des Siedlungsgebietes. Aus ortplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Widmungskorrektur - Anpassung an den Bestand. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggs. Umwidmung den OEK-Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Stellungnahme Straßenbauamt der Gemeinde, Abt 9 - UA SBA Villach - Straßenbauamt Villach

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt v. 20.06.2016

Bei der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 79/1, KG 75413 Fürnitz, handelt es sich um einen Bereich der "Oberrainerstraße" (öff. Gut, Parz. 1188/8, KG 75413 Fürnitz), bei welchem eine Widmungskorrektur in Verkehrsfläche von Amts wegen vorgenommen werden soll. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Eingabe vom 06.06.2016

Ordnungs-Nr. 20/15, 22/15, 31/15: Diesen beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung derzeit nicht zugestimmt. Es sind dem Straßenbauamt Villach genaue Pläne der umzuwiddmenden beabsichtigten Flächen bzw. Teilflächen sowie entsprechende Aufschließungskonzepte vorzulegen. **Allen übrigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2015 wird zugestimmt.**

Ordnungs-Nr.: 26/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 979/1, KG 75410 Faak , im Ausmaß von 145 m² , von dzt. Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der bereits als Straße genutzte Widmungsbereich befindet sich innerhalb der Ortschaft Faak. Gemäß dem geltenden OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines Siedlungsgebietes mit direktem Anschluss an BL-

Dorfgebiet. Das OEK sieht für den ggst. Umwidmungsbereich ein "Auffüllen der Siedlungslücken nach Erstellung Bebauungskonzepten oder/und Bebauungsplänen" vor. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Anpassung an den Bestand (neue Erschließungsstraße) und steht somit nicht im Widerspruch zu den OEK-Zielsetzungen. Seitens der Fachlichen Raumordnung wird die Widmung positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Stellungnahme Straßenbauamt der Gemeinde

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Straßenbauamt v.

20.06.2016

Bei der beantragten Umwidmungsfläche auf der Parz. 979/1, KG 75410 Faak, handelt es sich um einen Privatweg, bei welchem eine Widmungskorrektur in Verkehrsfläche von Amts wegen vorgenommen werden soll. Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Weg Parz. 978/3, KG 75410 Faak / "Fliederweg". Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Ordnungs-Nr.: 27/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 700/24 , KG 75410 Faak , im Ausmaß von 100 m² , von dzt. Grünland-Liegewiese in Grünland-Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3 (vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz)

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 23.02.2016

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im östlichen Bereich des Faaker Sees. Gemäß dem geltenden OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche innerhalb eines spezifischen Erholungsgebietes - Liegewiese. Seitens der Gemeinde ist die Errichtung einer Erste-Hilfe-Kabine vorgesehen. Aus ortsplanerischer Sicht bedeutet die ggst. Umwidmung eine Stärkung der touristischen infrastrukturellen Einrichtung. Im Hinblick auf die sensible Lage im Seeuferbereich ist die Stellungnahme der Abt. 8 fachliche Naturschutz zu berücksichtigen. Aus ortsplanerischer Sicht steht die ggst. Umwidmung nicht im Widerspruch zu den OEK-Zielsetzungen und wird seitens der fachlichen Raumordnung positiv zu beurteilen. Die Größe der Widmungsfläche ist seitens der Gemeinde nochmals zu prüfen.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Im Bereich des Gst. 700/24, KG 75410 Faak, soll ein Teilbereich wie im Lageplan dargestellt, von dzt. Grünland-Liegewiese in Grünland-Kabinenbau umgewidmet werden. Im Standortbereich befinden sich keine Biotope. In die Seeparzelle wird ebenfalls nicht eingegriffen. Es kann der Flächenwidmungsplanänderung **zugestimmt werden**.

Ordnungs-Nr.: 28/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 524 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 4.500 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- & forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 a - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------	---

Vorberatung Bauausschuss

Negative Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 09.03.2016

Der ebene Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Ledenitzen. Gemäß OEK

(2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche in einem landwirtschaftlich orientierten Bereich östlich des Landschaftsschutzgebietes "Faaker See Ost". Das OEK sieht für den Bereich der Antragsfläche keine spezifische räumliche Entwicklung vor. Lt. Gemeinde soll die Widmungsfläche zur Errichtung einer neuen Hofstelle für eine Nebenerwerbs-Landwirtschaft dienen. Eine Widmung Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nur für einen Vollerwerbsbetrieb möglich, dies ist nicht gegeben.

Aufgrund **der fehlenden Voraussetzung für eine neue Hofstelle** wird anders als in der Stellungnahme des lw. Sachverständige eine Widmung als nicht spezifisch und erforderlich gesehen.

Mit der Widmungskategorie GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche ist für das bestehende landwirtschaftliche Gebäude bereits eine Zugehörigkeit zu einer Hofstelle gegeben. Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: -

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Ordnungs-Nr.: 29/15 (1/15)	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 595/16 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 203 m² , einer Teilfläche der Parz. 595/22 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 135 m² , einer Teilfläche der Parz. 595/23 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 94 m² und einer Teilfläche der Parz. 595/24 , KG 75305 Ferlach , im Ausmaß von 44 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 24.02.2016

Die ggst. Stellungnahme ist im Zusammenhang mit der VP Nr. 8a-d/2015 zu sehen. Aus ortsplannerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine Widmungsarrondierung auf die rechtsgültige DKM und einen Lückenschluss im Hinblick auf die südlich der Antragsfläche gelegene Siedlungserweiterung (siehe VP Nr. 8a-d/2015). Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung den OEK-Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: -

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Ordnungs-Nr.: 31/15	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1091/1 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 815 m² und einer Teilfläche der Parz. 1093/1 , KG 75426 Latschach , im Ausmaß von 685 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung mit Auflagen, wie Vorprüfung Abt. 3 (vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz)

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.05.2016

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Latschach. Gemäß OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die ggst. Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Das OEK sieht für diesen Bereich das "Auffüllen der Siedlungslücken nach Erstellung von Bebauungs-

konzepten oder/und Bebauungsplänen". Östlich der Antragsfläche ist im OEK eine Loipenstrecke aufgewiesen. Unter der Fussnote *1 wird darauf verwiesen, dass: "Im Zuge von Widmungsänderungen [ist] auf die Erhaltung der Loipenstrecke Bedacht zu nehmen [ist]." Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Widmung um eine Verdichtung innerhalb eines bebauten Siedlungsgebietes entsprechend der raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Ein Bebauungskonzept ist nicht erforderlich, da das Gebiet nahezu zur Gänze baulich genutzt wird. Auf die im OEK ausgewiesene Loipenstrecke im nordwestlichen Bereich der umzuwidmenden Fläche ist Rücksicht zu nehmen. Im Zuge des OAS wurde festgestellt, dass die westlich direkt an die ggst. Widmungsfläche angrenzende Parz. 1091/2 bereits mit einem Wohnhaus bebaut ist und sich ein Teil des Objektes keine BL-DG-Widmung aufweist. Eine entsprechende Anpassung der Widmung an die gültige DKM-Grenze ist einzuleiten. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung den OEK-Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Str. Straßenbauamt der Gemeinde, Widmungsarrondierung Parz. Nr. 1091/2

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Marktge. Finkenstein am Faaker See – Straßenbauamt v. 20.06.2016

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche auf den Parz. 1091/1 und 1093/1, beide KG 75426 Latschach, ist über den bestehenden öffentlichen Weg, Parz. 1142, KG 75426 Latschach / "Altfinkesteiner Straße" und den im Eigentum des Antragstellers bzw. Grundeigentümers befindliche Privatweg, Parz. 1091/3, KG 75426 Latschach, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Eingabe vom 22.06.2016

Bezug nehmend auf ihre Stellungnahme vom 16.06.2016 wird mitgeteilt, dass seitens der Landesstraßenverwaltung gegenständlich beantragter Umwidmung **zugestimmt wird**.

Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 06.07.2016

Die für die Flächenwidmungsplanänderung vorgesehenen Grundstücke schließen an bebaute Flächen an. Die Grundstücke weisen keine Biotope auf und befinden sich unmittelbar neben der Gemeindestraße. Es kann somit der Flächenwidmungsplanänderung **zugestimmt werden**.

Ordnungs-Nr.: 1/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 448/3 , KG 75414 Gödersdorf , im Ausmaß von 195 m² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorberatung Bauausschuss

Positive Beschlussempfehlung, wie Vorprüfung Abt. 3

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 25.05.2016

Die leicht geneigte Wiesenfläche befindet sich im Süden der Ortschaft Gödersdorf. Gemäß dem geltenden OEK (2007) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt die gegenständliche Umwidmungsfläche im Randbereich eines Siedlungsgebiets in direktem Anschluss an BL-Dorfgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich bei der vorliegenden Umwidmung um eine fachlich vertretbare Widmungsarrondierung. Das direkt angrenzende Grundstück ist bereits mit einem Gebäude bebaut. Aufgrund des geringen Ausmaßes der ggst. Antragsfläche kann von einer Bebauungsverpflichtung Abstand genommen werden. Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht ggst. Umwidmung den Zielsetzungen des OEK der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: -

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Für die **Umwidmungsanträge 4/15, 9/15, 15/15, 20/15, 21/15, 23/15, 31/15** wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der **Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung** nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz) für die widmungsgemäße Verwendung, innerhalb der nächsten 5 Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung, und die **Hinterlegung einer Kaution** (Besicherung) verlangt. Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller, erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

*Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat **e i n s t i m m i g** vor, die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wie folgt zu beraten und zu beschließen:*

- Ordnungs-Nr.: 4/15, 9/15, 15/15 (reduzierte Fläche), 21/15, 22/15, 23/15, 25/15, 26/15, 27/15, 31/15, positiv mit Auflagen;
- Ordnungs-Nr.: 11/15, 29/15 (1/15) und 1/16 positiv;
- Ordnungs-Nr.: 20/15 zurückgestellt;
- Ordnungs-Nr.: 3/15, 6/15, 7/15, 10/15, 12/15, 14/15, 16/15, 17a/15, 17b/15, 18/15, 24/15 und 28/18 negativ;

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass Frau Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** wegen Befangenheit bei der Abstimmung nicht anwesend ist.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Umwidmungsanträge aus dem Jahr 2015), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes

- a) auf einer Teilfläche der Parz. 1056, 1054/1 und 1068, alle KG 75413 Fürnitz, im Gesamtausmaß von 9.758 m²,
- b) auf einer Teilfläche der Parz. 962/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.143 m² und
- c) auf einer Teilfläche der Parz. 962/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 848 m²: _____

Zu a) -

GR. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass mit Eingabe vom 15.04.2016 vom grundbücherlichen Eigentümer der oben angeführten Grundstücke, Herrn Jakob **HRASCHAN**, 9580 Drobollach, Egger-Seeuferstraße 40/30, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1056, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 2.011 m², der Parz. 1054/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 6.948 m² und der Parz. 1068, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 799 m², somit Flächenausmaß gesamt 9.758 m², gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See sind die beantragten Grundstücksflächen als "Bauland-Industriegebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und

- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden u.
d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die wegmäßige Erschließung der Grundstücksflächen ist über die B85 "Rosental-Straße", Parz. 1188/1, KG 75413 Fürnitz sowie Eigengrund des Antragstellers gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 10.05. bis 07.06.2016. Die Beschlussfassung durch den Ausschuss für Bauangelegenheiten kann somit nur vorbehaltlich der ev. während der Kundmachungsfrist einlangenden Einwände bzw. Stellungnahmen erfolgen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Zu b) -

GR. Ing. Alexander Linder berichtet, dass mit Eingabe vom 04.05.2016 von der Grundeigentümerin der Parz. 962/1, KG 75410 Faak, Frau Gertrude **MICHORL**, Faak am See, Seeuferlandesstraße 15, der Antrag um Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche im Ausmaß von 1.143 m², gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parzelle 962/1, KG 75410 Faak, als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die Erschließung des Gst. 962/1, KG 75410 Ferlach, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1976/1, KG 75410 Faak - "Faakerseestraße" gegeben. Die weitere Erschließung erfolgt gemäß Teilungsentwurf bzw. Erschließungskonzept des Herrn Dipl.-Ing. Helmut ISEP, ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, Villach, GZ. 4235/14 vom 22.09.2014.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 13.05.2016 bis 10.06.2016 und es langte während der Kundmachungsfrist keine negative Stellungnahme bzw. kein Einwand ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Zu c) -

GR. Ing. Alexander Linder berichtet, dass mit Eingabe vom 14.06.2016 von der Grundeigentümerin der Parz. 962/1, KG 75410 Faak, Frau Gertrude **MICHORL**, Faak am See, Seeuferlandesstraße 15, der Antrag um Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche im Ausmaß von 848 m² gestellt wurde.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die Parz. 962/1, KG 75410 Faak, als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" gewidmet.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die Erschließung des Gst. 962/1, KG 75410 Faak, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1976/1, KG 75410 Faak - "Faakerseestraße" gegeben. Die weitere Erschließung erfolgt gem. Teilungsentwurf bzw. Erschließungskonzept des Herrn DI Helmut ISEP, ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, Villach, GZ. 4235/14 vom 22.09.2014.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 20.06.2016 bis 18.07.2016. Die Vorberatung durch den Bauausschuss kann daher nur vorbehaltlich ev. während der Kundmachungsfrist einlangender negativer Stellungnahmen bzw. Einwände erfolgen.

Die Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten erfolgte einstimmig vorbehaltlich eventuell während der Kundmachungsfrist einlangender negativer Stellungnahmen bzw. Einwände.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass die im Bereich Stobitzen ansässige Fa. Blechbau **WILLITSCH** wegen Lärmbelästigung mit den Anrainern Probleme bekommen hat. Er fordert daher, dass Lärmschutzmaßnahmen auch bei diesem Projekt der Fa. **HRASCHAN** vehement eingefordert werden sollten.

GR. Ing. Alexander L i n d e r verliest die Baubeschreibung der geplanten Halle, die zur Gänze eingehaust wird. Die Betriebszeiten bleiben gleich wie bisher bei der Fa. **AUSTRO-FLEX**.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass es auch wichtig ist, entsprechende Lademittel (Stapler) zu verwenden, die möglichst wenig Lärm verursachen.

GR. Werner S i t t e r regt an, die im Bereich des Bahnhofes Faak am See aufgestellte Tafel "Sackgasse" zu versetzen, da diese nicht mehr einsehbar ist.

GR. Michael C e r o n stellt fest, dass die Parkanlage südlich der Eisenbahnanlage ständig verparkt wird. Er fordert hier von der Gemeinde eine Straßenregelung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigaben der beantragten Aufschließungsgebiete lt. lit. a) bis lit. c), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

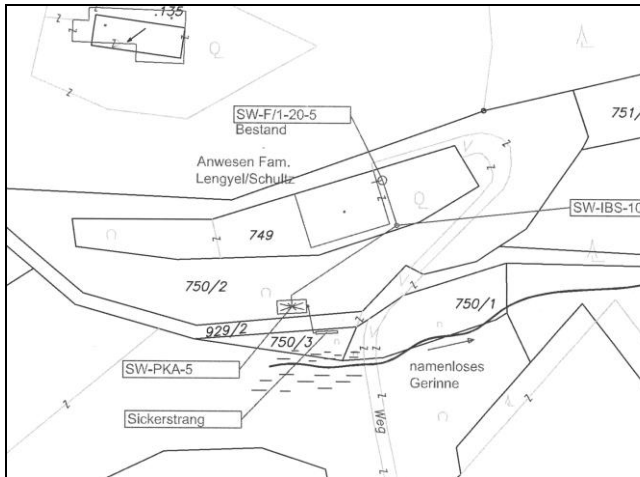
Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung einer Wegquerung auf der öffentlichen Wegparz. 929/2, KG 75416 Greuth:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die Grundeigentümer der Parz. 750/2 und 749, beide KG 75416 Greuth, Frau Alexandra **SCHULTZ-LENGYEL** und Herr Dr. Johann

LENGYEL, beide wh. in 9582 Untergreuth 27, die Errichtung einer Kleinkläranlage auf den oben genannten Grundstücken beabsichtigen, da sich die Liegenschaft "Untergreuth 27" außerhalb des Entsorgungsbereichs des Abwasserverbandes Faaker See befindet. Im Zuge der Errichtung der Kleinkläranlage ist die Verlegung von zwei Rohrleitungen in der dort befindlichen Wegparz. 929/2, KG 75416 Greuth, erforderlich.

Mit Email vom 01.06.2016 wurde durch das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ing. Thomas **ZECHNER**, 9064 Magdalensberg, als Projektleiter, der Antrag (samt Lageplan) für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung dieser Wegquerung gestellt.



Das Gst. 929/2, KG 75416 Greuth, befindet sich im Besitz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, es ist jedoch keine Sondernutzung nach dem Kärntner Straßengesetz möglich, da es sich hier um keine Straßenanlage handelt. Die Genehmigung kann nur dahingehend erfolgen, indem den Grundeigentümern die Zustimmung für die Errichtung der Wegquerung durch den Gemeinderat erteilt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, Frau Alexandra **SCHULTZ-LENGYEL** und Herr Dr. Johann **LENGYEL**, beide wh. in 9582 Untergreuth 27, die Zustimmung zur Errichtung einer Wegquerung auf der Parz. 929/2, KG 75416 Greuth, lt. dem Einreich-Lageplan des Herrn Ing. Thomas **ZECHNER**, Magdalensberg, Kaisersteg 4, vom 25.01.2016 in Anknüpfung an eine wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen und dies zu beraten und zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Frau Alexandra SCHULTZ-LENGYEL und Herrn Dr. Johann LENGYEL, beide wh. in 9582 Untergreuth 27, die Zustimmung zur Errichtung einer Wegquerung auf der Parz. 929/2, KG 75416 Greuth, lt. dem Einreich-lageplan des Herrn Ing. Thomas ZECHNER, Magdalensberg, Kaisersteg 4, vom 25.01.2016, in Anknüpfung an eine wasserrechtliche Bewilligung, zu erteilen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Fristverlängerung für die Herstellung der Erschließungsstraße gem. integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Faak-Süd":

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge der Erstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Faak-Süd" mit der Widmungswerberin, Frau

Maria **FANTONI**, Faak am See, Fliederweg 16, und den Käufern der betroffenen Grundstücke, der **VPR** Projektrealisierungs-GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 127, eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die Errichtung der Erschließungsstraße innerhalb von 5 Jahren. ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde. Die Frist für die Errichtung der Straße endete am 26.06.2016.

Die Erschließungsstraße konnte bis dato noch nicht zur Gänze fertig gestellt werden (Asphaltierung noch teilweise ausständig).

Mit Schreiben vom 20.06.2016, ha. eingelangt am 21.06.2016, hat die **VPR** Projektrealisierungs-GmbH nun um Verlängerung der Frist für die Fertigstellung bis 30.06.2017 angesucht. Gleichzeitig wurde die Laufzeit der ha. hinterlegten Bankgarantie für die Sicherstellung der Kautionsbetrages in Höhe von **€ 102.390,--** bis zum 30.06.2017 verlängert.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Fristverlängerung für die Herstellung der Erschließungsstraße gem. integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Faak-Süd" bis 30.06.2017, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Beschlusses zur Straßensanierung 2016 im Projekt der "Kommunalen Bauoffensive (KBO):

GR. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass durch ein Projekt des Abwasserverbandes Faaker See in Goritschach seitens des Bauamtes die Überlegung angesetzt worden ist, die beschlossenen Sanierungsarbeiten der "*Goritschacherstraße*" lt. derzeitigem GR-Beschluss und auch Zusage in der KBO-Förderung des Landes Kärnten zu verschieben und die Mittel in der Höhe von € 120.000,-- brutto in die Fertigstellung des im Jahre 2015 begonnenen Bauabschnittes "*Dietrichsteinerstraße*" in Faak am See umzuschichten. Der Abwasserverband Faaker See würde im Projekt die erforderliche Straßensanierung Goritschach und auch die unbedingt notwendige Oberflächenentwässerung des Bereiches Golfblicksiedlung im Zuge eines wasserrechtlichen Projektes planen und errichten und das Projekt in einer Größenordnung von ca. € 400.000,-- mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See über 25 Jahre refinanzieren. Eine entsprechende Beschlussfassung würde nach Ausarbeitung des Projektes und der ermittelten Projektkosten genau erfolgen.

Voraussetzung für die Umsetzbarkeit wäre die Erwirkung eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides durch den Abwasserverband Faaker See sowie die Zusage der Förderstelle des Landes Kärnten zur Umschichtung der Mittel. Seitens des Landes Kärntens wurde hier schon Zustimmung suggeriert und auch mit der Abteilung Schutzwasserwirtschaft wurden bereits Gespräche aufgenommen und es sollte die Umsetzung wasserrechtlich möglich sein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Dkfm. Ing. Willibald **M i g g i t s c h** fragt, weshalb eine Oberflächenentwässerung der privaten "*Golfblickstraße*" geplant ist.

Ing. Günter **O g r i s** stellt erklärend fest, dass der vorhandene Oberflächenwasserkanal nicht mehr in der Lage ist, die anfallenden Niederschlagswässer vollständig zu erfassen. Es kommt

bei stärkeren Niederschlagsereignissen zu Überflutungen von privaten Grundstücken, die an die Gemeindestraße angrenzen. Die Oberflächenwasser gelangen bis zur Betriebsanlage des Hotels **ZOLLNER** und verursachen dort große Probleme.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h fragt, weshalb die "*Dietrichsteinerstraße*" beim Straßensanierungsplan plötzlich vorgezogen werden soll und wie es mit der Brückensanierung in diesem Bereich aussieht.

Ing. Günter O g r i s stellt fest, dass die Brückensanierung in der "*Dietrichsteinerstraße*" im Projekt "*Asphaltierung Dietrichsteinerstraße*" mit inkludiert ist. Das Tragwerk selbst ist in Ordnung, es wäre nur die Asphaltdecke zu erneuern.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass im Bereich der Siedlung "*Golfblickstraße*" in Techanting der Kanal auf privater Basis errichtet wurde und es sich hierbei um einen "*Pfusch*" handelt. Der Baureferent war selbst davon betroffen und er begrüßt die nun angestrebte Lösung betreffend der Oberflächenentwässerung.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass vor einer Straßensanierung die Oberflächenwasser geordnet abgeleitet werden müssen. Das Projekt in der Größenordnung von € 400.000,-- ist zwar keine Kleinigkeit, aber es ist Aufgabe der Gemeinde, die Siedlung und die darunterliegenden privaten Grundstücke zu schützen. Beim letzten Starkregenereignis kam es zu einer Überschwemmung im Bereich des Hotels **ZOLLNER**, wo das Oberflächenwasser bis zur Wasseraufbereitungsanlage des vorhandenen Pools gelangt ist und dort die Elektronik zerstört hat. Die "*Dietrichsteinerstraße*" in Faak am See ist eine sehr wichtige Straße für die Gemeinde und kommt dieser hohe Priorität zu. Die Straße befindet sich in einem sehr desolaten Zustand und ist der Gehsteig kaum mehr ersichtlich. Rundherum befinden sich wichtige Einrichtungen, wie Apotheke und Ärzte, und gibt es dort eine hohe Bebauungsdichte. Er hat sich gemeinsam mit dem Baureferenten, VM. Mag. Markus **REGENFELDER**, die Situation vor Ort in der "*Dietrichsteinerstraße*" angeschaut und gab es Übereinstimmung darüber, dass diese Straße dringend saniert gehört.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h fragt, wie es mit der Abarbeitung der Prioritätenliste bezüglich der Straßensanierungen 2016 aussieht.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass diese Frage eigentlich an den Baureferenten gestellt werden sollte. Aus diesem Grunde ersucht er Bauamtsleiter Ing. Günter **OGRIS** um Beantwortung dieser Anfrage.

Ing. Günter O g r i s stellt fest, dass alle Projekte des ordentlichen Haushaltes bereits abgearbeitet wurden und jene des außerordentlichen Haushaltes ca. zur Hälfte. Die "*Dietrichsteinerstraße*" in Faak am See wird erst nach dem Harley-Treffen Mitte September saniert.

GR.ⁱⁿ MMag.^a Sabrina D u r e g g e r , BEd, weist auf die Bedeutung der "*Dietrichsteinerstraße*" für die Ortschaft Faak am See hin.

Der Gemeinderat beschließt mit 19 : 8 Stimmen, dass die beiden Projekte "Fertigstellung Dietrichsteinerstraße" und "Sanierung Goritschacher Straße" in der Ausführung des Wegbauprogrammes im AO 2016 getauscht und die Ausführung der "Dietrichsteinerstraße" 2016 umgesetzt und die Sanierung der "Goritschacher Straße" im Zuge eines Projektes des Abwasserverbandes Faaker See samt Oberflächenentwässerung in den nächsten Jahren erfolgen soll, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Beratung u. Beschlussfassung über den Ankauf von zwei Fahrzeugen für den Wirtschaftshof:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die sogenannten Großträgergeräte des Wirtschaftshofes (Unimog 1450, 1600, 1750 sowie die Traktore Steyr 8080 und John Deere) durchschnittlich 30 Jahre alt sind und unbedingt erneuert werden müssen. Aufgrund der Baujahre 1984 und 1989 sind die beiden Traktoren jeweils die Ältesten und es ist nicht gewährleistet, dass die Maschinen das heurige Jahr noch "überleben" werden. Eine § 57a Überprüfung ist wahrscheinlich ebenso nicht mehr zu bekommen. Bei den Unimogs ist die derzeitige Situation so, dass der U 1450, BJ 1993, nur mit erheblichem Aufwand noch ein Pickerl bekommen würde und ggf. noch ein bis zwei Jahre verwendet werden könnte. Hier ist ebenso Handlungsbedarf gegeben (dzt. keine Überprüfung - Kosten > 5.000,--).

Es wurde in Anlehnung an die Ausschreibungen der BBG folgendes an Preisauskünften (Brutto) eingeholt:

Unimog Ersatzankauf neu (Fa. Pappas)	€ 256.995,--
Unimog Ersatzankauf gebraucht 10 Jahre (Fa. Pappas)	€ 102.000,--
Traktor Steyr Multi Kommunal Neu (Fa. Zankl)	€ 72.519,--
Traktor Lindner Geotrak Kommunal (Fa. Lientschnig)	€ 66.900,--
Traktor Reform Mounty Kommunal (Fa. Reform) Vorführer	€ 115.188,--
Traktor Ferguson 5711 neu (Fa. Gady)	€ 75.000,--
Traktor Deutz Kompakt51100TTV (BBG Aktion)	€ 89.400,--

Weiters wäre es erforderlich, um die Mäharbeiten in der Gemeinde zu gewährleisten, einen Böschungsmäher samt Ladekipper (€ 9.900,--) sowie auch in weiterer Folge einen Vorbaumulcher (€ 23.632,--) für die Geräte anzuschaffen. Der derzeitige Vorbaumäher ist über 30 Jahre alt und es sind keine Ersatzteile mehr zu bekommen. Nachdem aus Sicht der mittelfristigen Planung die beiden Traktore vorrangig getauscht werden sollten, stellt sich das Angebot der Fa. **ZANKL**, 9631 Jenig, als das für uns beste (BBG Sieger) heraus. Die Fa. **ZANKL** würde hier in der Finanzierung absolute Flexibilität zeigen (zwei Traktore á € 72.500,-- plus Vorbaumulcher und Ladekipper € 9.900,--, gesamt € 155.000,--).

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Bedeckung: Referat II / Fahrzeuge / oHH-Stelle: 1/8200000/040000

voranschlagswirksamer Gesamtbetrag 2016 (Finanzierung Rest 2017):	€ 155.000,--
vorhanden	€ 100.000,--
Rücklage WIHO - 2. NTV	€ 40.000,--
Vorhanden 2016	€ 140.000,--
Rest 2017	€ 15.000,--



Traktor samt Ladekipper



Vorbaumulcher

GR. Werner S i t t e r stellt die Frage, was mit den Altfahrzeugen passiert.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt dazu fest, dass ein Eintausch geplant ist.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h fragt, wieviel man für den Eintausch der beiden Fahrzeuge bekommt und warum es bei einem Traktor Mehrkosten von € 6.000,-- gibt.

Ing. Günter O g r i s erklärt, dass es sich beim teureren Fahrzeug um einen Traktor mit kompletter Kommunalausstattung und höherer Leistung handelt. Was den Eintausch der beiden Alttraktoren anbelangt, gibt es ein Gutachten, das einen Verkaufserlös von jeweils € 3.000,-- ergibt.

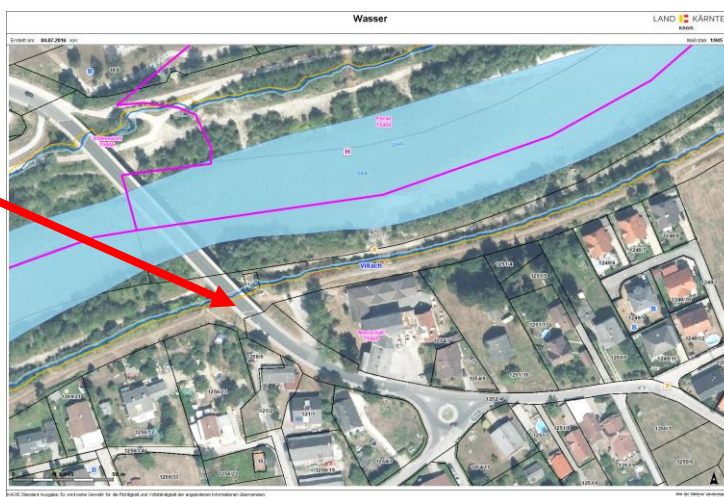
GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h regt an, zukünftig Bewertungen von Altfahrzeugen in den Sitzungsvortrag mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die beiden Wirtschaftshoffahrzeuge Traktor Steyr 8090 und Traktor John Deere jeweils durch den BBG-Sieger-Traktor Steyr Multi 4115 Kommunal zu ersetzen sowie einen neuen Böschungsmäher samt Ladekipper bei der Fa. ZANKL, Jenig, anzukaufen (Gesamtbetrag € 155.000,--) und die beiden Altgeräte einzutauschen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung der Miteigentümerschaft an der Parz. Bauarea 128, KG 75429 Maria Gail, im Stadtgebiet Villach im Zuge der Brückensanierung (Gailbrücke):

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens der Stadt Villach festgestellt wurde, dass an der Parz. Bauarea 128 KG 75429 Maria Gail, eine 15 %ige Miteigentümerschaft der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See an der Parzelle der Stadt Villach, ebenso gelegen im Stadtgebiet von Villach, besteht. Die Parzelle befindet sich rechtsufrig der Gail im Bereich der Tschinowitscher Gailbrücke und hat ein Ausmaß von 45 m² der Widmungskategorie "Grünland-LN" und ist im Hochwasserabflussbereich der Gail gelegen. Das Grundstück weist somit einen wirtschaftlichen Wert von nahezu € 0,-- auf und es ist für die Genehmigungen und Ausführung des Projektes die Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erforderlich. Da die Parzelle jedoch als absolut entbehrlich erscheint, ergeht der Vorschlag, die Miteigentümerschaft aufzulösen und der Stadt Villach zu übergeben, um das Brückenprojekt vorantreiben zu können. In weiterer Folge soll das Grundstück von der Stadt Villach kostenlos in das öffentliche Wassergut übergeben werden.



Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass die Formulierung der letzten drei Zeilen sehr missverständlich ist. Er plädiert dafür, den Begriff "Kosten" zu streichen.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass die Formulierung in der vorliegenden Form in Ordnung ist.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s fragt, wie hoch der Wert des Grundstückes ist.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass das Grundstück mit € 0,-- bewertet wurde.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den 15 %-Anteil der Parz. Bauarea 128, KG 75429 Maria Gail, im Ausmaß von 45 m² kosten- und lastenfrei an die Stadt Villach, die sich zur Tragung aller Kosten im Verfahren verpflichtet, zur Errichtung der neuen Tschinowitscher Gailbrücke zu übergeben, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2016/2017 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die "schulische Tagesbetreuung" eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, idgF, ist und in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Volksschulen Ledenitzen und Finkenstein angeboten wird. Es ist Aufgabe des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters, das den gesetzlichen Vorgaben entsprechend qualifizierte Personal für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren. Es besteht die Möglichkeit, das Personal selbst oder über einen gemeinnützigen Verein anzustellen, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde damit der Verein "Kinderbetreuung Kleeblatt" beauftragt.

Der Bund stellt den Ländern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen einen Zweckzuschuss gem. Art. 15a B-VG (ab dem Schuljahr 2015/2016 - max. € 9.000,--) zur Verfügung, darüber hinaus fördert auch das Land Kärnten gem. §§ 1a und 46a Kärntner Schulgesetz € 8.000,-- pro Gruppe/Klasse, die während der ganzen Schulwoche besteht.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden die Bundesförderung im Vorhinein und die Landesförderung im Nachhinein ausbezahlt. Ab dem Schuljahr 2016/2017 ist seitens des Gesetzgebers geplant beide Förderungen im Nachhinein auszubezahlen.

Zur Erklärung:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2014, sind Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen von der Unentgeltlichkeit nach § 68 Abs. 1 des K-SchG, idgF, ausgenommen und dürfen den Eltern nicht weiterverrechnet werden.

Um die schulische Tagesbetreuung auch für das kommende Schuljahr 2016/2017 gewährleisten zu können wird vorgeschlagen, dem Verein "Kinderbetreuung Kleeblatt" die Verwaltungs- und Personalkosten zu finanzieren sowie den Hort wie folgt zu fördern:

Teilzahlung (40 % der berechneten Ausgaben 2016/2017)	€ 35.251,89
Förderung Horte (pro Standort € 8.000,--)	€ 24.000,--
Förderbetrag Herbst 2016	€ 59.251,89

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

<u>Bedeckung:</u> voranschlagswirksamer Gesamtbetrag	€ 59.251,89
1. NTV 2016	€ 79.000,--
bereits ausgegeben (Verwaltungskosten 2015/2016)	€ 17.855,92
bereits verplant (Sommerhort 2016)	€ 1.500,--
somit verfügbar	€ 59.644,08

Während der Verlesung des Sitzungsvortrages verlässt Bgm. BR Chrisitan **POGLITSCH** den Sitzungssaal und übernimmt 2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** den Vorsitz.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, ob es beim Verein Kleeblatt ein Mitspracherecht der Gemeinde gibt.

In diesem Augenblick kommt Bgm. BR Christian **POGLITSCH** wieder in den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass es eine sehr gute Kommunikationsbasis mit dem Schul- und Kindergartenreferenten gibt.

GR.ⁱⁿ LAbg. RR.ⁱⁿ Mag.^a Johanna T r o d t - L i m p l stellt fest, dass die schulische Tagesbetreuung für die Gemeinden eine große Herausforderung darstelle. Es ist sehr schwierig Lehrpersonal dafür zu bekommen. Für die Gemeinden ist es günstiger einen Verein zu unterstützen, wie etwa in der Stadt Villach, und wie dies auch bei uns in der Gemeinde der Fall ist.

VM. Christine S i t t e r , MBA, weist darauf hin, dass es einen Wettbewerb der Gemeinden, was die schulische Tagesbetreuung betrifft, gibt und es für jede Gemeinde sehr wichtig ist, ein entsprechendes Angebot für die Familien zu haben.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2016/2017 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungs- und Garagenvergaben (BUWOG):

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass bezüglich des Punktes 3. die Kündigung zurückgezogen wurde und daher diese Wohnungsvergabe nicht mitbeschlossen werden kann. Er verliest den Sitzungsvortrag wie folgt:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Thomas **GLANTSCHNIG**, Fürnitz, Volks-
hausplatz 5/S/8, im Ausmaß von 47,10 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Nicol **KAWALE** (1 Person), Müllnern,
Warmbaderstraße 52, zu vergeben.*

2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Erika **URL**, Fürnitz, Dammweg 14/EG/3, im Ausmaß von 84,95 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Anna **PIROLT** (2 Personen), Einöde, Bethausweg 5, zu vergeben.*
- ~~3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Jennifer **PIOLI**, Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/3.OG/10, im Ausmaß von 58,71 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Nikolaus **REITER** (2 Personen), Fürnitz, Volkshausplatz 4c/2, zu vergeben.*~~
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Patricia **PÖCK**, Latschach, Kulturhausstraße 10/1.OG/05, im Ausmaß von 86,85 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Ferenc **BREKLI** (3 Personen), Latschach, Rosentalstraße 22/101, zu vergeben.*
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Edin **SULIC**, Fürnitz, Rosentalstraße 28b/EG/02, im Ausmaß von 90,44 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Natascha **KOFFLER** (3 Personen), Fürnitz, St. Job 26, zu vergeben.*

Fraktionelle Absprache vom 01.06.2016 -

6. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Lorenz **GLANTSCHNIG**, Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/9, im Ausmaß von 61,50 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Thomas **GLANTSCHNIG** (1 Person), Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/8, zu vergeben.*

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt zu 1.) bis 4.) e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungs- und Garagenvergaben (BUWOG), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes sowie der Ergänzung betreffend der Zurückziehung der Wohnungskündigung Pkt. 3.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Bürgschaftserklärung für den Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet zum Darlehensvertrag für den BA 20 - Leitungserneuerungen Ortsnetze:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass in der Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet am 24. Mai 2016 die Darlehensaufnahme für den Bauabschnitt BA 20 - Leitungserneuerungen Ortsnetze - beschlossen wurde.

Gemäß den Satzungen des Wasserversorgungsverbandes sind von den Mitgliedsgemeinden in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse für die Bürgschaftserklärungen zu fassen.

Es erfolgte eine Ausschreibung über das Büro "QUANTUM", Klagenfurt, bei dem die **BKS** Bank AG, Klagenfurt, als Bestbieterin hervorging. Die Darlehenshöhe beträgt € 1.100.000,-- und soll zu folgenden Konditionen aufgenommen werden:

variabler Zinssatz für die gesamte Laufzeit: 0,75% Aufschlag auf den 6-Monate EURIBOR; der Euribor-Wert wird mit "Null" angesetzt, sofern der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als "Null" ist. Das Darlehen ist halbjährlich mit einer Avisofrist von drei Monaten kündbar. Die Laufzeit des Kredites kann auch durch eine vorzeitige Tilgung entsprechend verkürzt werden.

Das gesamte Darlehen wird halbjährlich in insgesamt 50 gleichhohen Pauschalraten (beinhalten Kapitaltilgung und Zinsen) € 24.209,20, beginnend mit 31.12.2019, zurückgezahlt. Im Falle der Änderung des Zinssatzes ändert sich die Höhe der Pauschalraten, nicht jedoch die Rückzahlungsdauer.

Die Darlehenssumme für den BA 20 beträgt € 1.100.000,-- und teilt sich entsprechend der Gesamtbewertungseinheiten unter den Mitgliedsgemeinden wie folgt auf:

Gemeinde	in %	in €
Stadt Villach	36,89	405.790,--
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	20,24	222.640,--
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	19,37	213.070,--
Marktgemeinde Rosegg	16,68	183.480,--
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	6,82	75.020,--

Um das Darlehen für die Leitungserneuerung von Ortswasserleitungsnetzen innerhalb des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet bei der BKS Bank AG aufnehmen zu können wird der Gemeinderat ersucht, den Beschluss zu fassen, die Haftung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB bis zum Höchstbetrag von

€ 213.070,--

(in Worten: EURO zweihundertdreizehntausendnullsiebzig)

zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Thomas K o p e i n i g stellt ergänzend fest, dass die betreffenden Erschließungen sich im Bereich der Schule Ledenitzen und des "Tulpenweges" in Ledenitzen beziehen. Es geht hier um die Errichtung von Zuleitungen für Hydranten. Weiters schlägt er vor, den Beschluss so zu fassen, dass die Bürgschaftserklärung und Haftungsübernahme vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land Kärnten erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Bürgschaftserklärung für den Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet zum Darlehensvertrag für den BA 20 - Leitungserneuerungen Ortsnetze - in Höhe von € 213.070,--, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Ergänzung des Referenten betreffend der vorbehaltlichen Genehmigung durch das Land Kärnten.

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über zwei Bürgschaftserklärungen für den Abwasserverband Faaker See zu den Darlehensverträgen für die Bauabschnitte 26.1 und 26.2:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Faaker See am 23.05.2016 die Darlehensaufnahme für die Bauabschnitte BA 26.1 (Aufschließungen) und BA 26.2 (Sanierungen) beschlossen wurde.

Gemäß den Satzungen des AWF sind von den Mitgliedsgemeinden in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse für die Bürgschaftserklärungen zu fassen.

Es erfolgte eine Ausschreibung über das Büro "QUANTUM", Klagenfurt, bei dem die **BKS** Bank AG, Klagenfurt, als Bestbieterin hervorging.

Darlehenshöhe für BA 26.1 (Aufschließungsabschnitt) € 1.100.000,-- und

Darlehenshöhe für BA 26.2 (Sanierungsbauabschnitt) € 1.300.000,--.

Variable Zinssatz für die gesamte Laufzeit: 0,75 % Aufschlag auf den 6-Monate EURIBOR.

Das gesamte Darlehen wird halbjährlich in insgesamt 50 gleichhohen Pauschalraten (beinhalten Kapitaltilgung und Zinsen) zurückgezahlt.

Annuität per Halbjahr -

BA 26.1 (Aufschließungsabschnitt) € 24.200,44

BA 26.2 (Sanierungsabschnitt) € 28.600,26

Summe € 52.800,70

Die Haftungen der beiden Mitgliedsgemeinden des AWF stellen sich wie folgt dar:

BA 26.1 Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 73 % - Stadt Villach 27 %

BA 26.2 Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 50 % - Stadt Villach 50 %

Um das Darlehen für die beiden Bauabschnitte des Abwasserverbandes Faaker See bei der **BKS** Bank AG aufnehmen zu können wird ersucht, die erforderlichen Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zum Höchstbetrag von

BA 26.1 € 803.000,--

(in Worten: EURO achthundertdreitausend) und

BA 26.2 € 650.000,--

(in Worten: EURO sechshundertfünfzigtausend)

zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Thomas K o p e i n i g ergänzt, dass auch bei diesen Bürgschaftserklärungen der Zusatz "vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land Kärnten" in die Beschlussfassung mit aufgenommen werden soll.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Bürgschaftserklärungen für den Abwasserverband Faaker See zu den Darlehensverträgen BA 26.1 (Aufschließungsabschnitt) in Höhe von € 803.000,-- und BA 26.2 (Sanierungsabschnitt) in Höhe von € 650.000,--, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Ergänzung des Referenten betreffend der vorbehaltlichen Genehmigung durch das Land Kärnten.

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Maria KOCH, Ledenitzen:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.1995 der Kaufvertrag zwischen Frau **KOCH** Maria, Ledenitzen, Egger Straße 33, und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bezüglich der Parz. 785/1, 785/2 und 787 alle KG 75305 Ferlach, abgeschlossen für das Bauvorhaben Friedhof Ledenitzen, beschlossen wurde.

Da die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf der Parz. 785/1 einen Friedensforst errichtet (Betreiber Kärntner Bestattung GmbH), soll aufgrund des Punktes III. der Urkunde letzter Absatz, mit Frau **KOCH** eine Vereinbarung zur Abgeltung aller im genannten Punkt III. stehenden Ansprüche abgeschlossen werden.

Hierbei verpflichtet sich die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (nunmehrige Grundstückseigentümerin der im Kaufvertrag genannten Parzellen) um Ablöse des Holzbestandes in der Höhe von € 5.450,--.

Durch diese Vereinbarung und die Überweisung der Ablöse ist der oben genannte Punkt III. des Kaufvertrages zur Gänze erfüllt und Frau **KOCH** hat künftighin diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegenüber der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

<u>Bedeckung:</u> voranschlagswirksamer Gesamtbetrag	€ 5.450,--
verfügbar HHSt. 1/817000/613000)	€ 52.000,--
verplant	€ 28.287,48
somit verfügbar	€ 23.712,52

GR.ⁱⁿ MMag.^a Sabrina D u r e g g e r , BEd, fragt, warum man erst jetzt auf diese Situation drauf gekommen ist und wie sich der Preis ergibt.

VM. Thomas K o p e i n i g führt aus, dass der Kaufvertrag im Jahre 1995 abgeschlossen wurde u.zw. unter Bgm. Ing. Helmut **HATZE**. Zuständiger Referent war damals VM. Hermann **DOLEZAL**. Die Vereinbarung wurde durch das öffentliche Notariat Dr. Peter **ZDESAR** & Partnerschaft, Villach, aufgesetzt und zwischen der Gemeinde und Frau **KOCH** Maria abgeschlossen. Der Vertrag war jedoch nicht Teil der vorliegenden Dokumente bzw. Unterlagen. Als der Vertrag mit der Bestattung Kärnten GmbH abgeschlossen wurde, hat er alle umliegenden Grundeigentümer zu einer örtlichen Besichtigung eingeladen und wurde die Vermessung der Parzellen in Auftrag gegeben, damit man keine Schlägerungsarbeiten auf Fremdgrund durchführt. Der Kaufvertrag lag nicht auf, erst während der Schlägerungsarbeiten ist Herr **KOCH** bei der Gemeinde vorstellig geworden und hat auf den im Jahre 1995 abgeschlossenen Vertrag hingewiesen, wobei er darauf hingewiesen hat, dass seine Gattin den Anspruch auf den Fruchtgenuss hat. Bei den Grundbuchsausügen war dies nirgendwo ersichtlich. Das Grundstück war bereits mit 1. Juni 2016 an die Bestattung Kärnten GmbH verpachtet. Im Vertrag war der Passus enthalten, dass nach Schlägerungsarbeiten Frau **KOCH** Maria einen Monat Zeit hat, die geschlägerten Bäume abzutransportieren bzw. zu verwerten. Es wurde aber bereits mit dem Holzschlägerungsunternehmen eine Vereinbarung getroffen, dass das geschlägerte Holz mit den Schlägerungskosten gegengerechnet werden soll. Eine Kostenschätzung ergab einen Wert von ca. € 7.000,-- für die gefälltten Bäume. Man hat sich dann mit Frau **KOCH** auf einen Restwert des Holzes von € 5.450,-- geeinigt, da die Gemeinde auch einen gewissen Kostenaufwand bei der Schlägerung gehabt hat.

GR. Johann N a g e l e r fragt, ob es noch mehrere solcher Verträge in der Gemeinde gibt.

VM. Christine S i t t e r , MBA, stellt fest, dass der Friedhofsreferent nicht wissen konnte, dass es einen Vertrag zu diesem Grundstück gibt.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass den Referenten keine Schuld trifft. Der Vertrag wurde unter Bgm. Ing. Helmut **HATZE** abgeschlossen.

GR. Werner S i t t e r stellt erklärend fest, dass Frau Maria **KOCH** es seinerzeit als Bedingung gemacht hat, dass sie bei Schlägerungsarbeiten bzw. Erweiterung des Friedhofes Anspruch auf das gefällte Holz hat.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung mit Frau KOCH Maria zur Abgeltung aller im Pkt. III. des Kaufvertrages vom 13.12.1995 stehenden Ansprüche, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der Vereinbarung über Bestattungsangelegenheiten, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der Stadt Villach:

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. April 2003 eine Vereinbarung über Bestattungsangelegenheiten zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der Stadt Villach (zwischenzeitlich der Bestattung Kärnten GmbH übertragen) abgeschlossen wurde.

Da die Vereinbarung in den meisten Punkten zwischenzeitlich nicht mehr mit den aktuellen Bestattungsarbeiten übereinstimmen, soll die gegenständliche Vereinbarung gem. Pkt. 15 mit 31.12.2016 gekündigt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Thomas K o p e i n i g stellt ergänzend fest, dass der Vertrag aufgelöst werden soll, da er nicht mehr für die derzeitige Situation passend ist. Der Vertrag mit der Bestattung Kärnten läuft aus und wird man zukünftig schauen müssen, welche Lösung für den Gemeindebürger die günstigste ist.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Kündigung der Vereinbarung über Bestattungsangelegenheiten, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der Stadt Villach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. APM GmbH:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die Fa. **APM** GmbH - Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser), Gf. Tünay Ersin **YAZILITAS**, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf der Suche nach Büroräumlichkeiten war. Unter Absprache mit dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See können diese im Büro desselbigen zur Verfügung gestellt werden. Genauer gesagt handelt es sich hierbei um das Büro der ehemaligen Büroleitung. Die Fläche des Büros beträgt 23,40 m² und soll zu einem Mietzins inkl. Betriebskosten von netto € 240,-- zur Verfügung gestellt werden. Das Mietverhältnis soll mit Beginn von 15. Juli 2016 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Christine S i t t e r , MBA, stellt die Frage, ob die Vermietung eines Raumes im 1. Stock der Tourismusinformation nicht einen negativen Einfluss auf die Mitarbeiter der Gemeinde, insbesondere auf Herrn Werner **NAPETSCHNIG**, hat.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die Fa. **APM** GmbH sich in der Gemeinde mit ihrem Personalvermittlungsbüro ansiedeln möchte. Sie benötigen kurzfristig eine Büroräumlichkeit. Man hat dies bereits mit der Geschäftsführung des privaten Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See und den Gemeindemitarbeitern abgesprochen und wurden diesbezüglich keine Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. APM GmbH - Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser), Gf. Tünay Ersin YAZILITAS, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechende der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen für die Anlage eines Mountainbike- und Radfahrweges mit verschiedenen Grundeigentümern:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass am 18. Mai d.J. der TVB Finkenstein am Faaker See mit dem Ersuchen vorstellig wurde, dass seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See für die Anlage einer Mountainbikestrecke 23 Verträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden sollen u.zw.:

- a) mit Frau Silvia *TISCHLER*,
- b) mit Herrn Karl Franz *SINKO*,
- c) mit der röm.-kath. Pfarrkirche St. Ulrich zu Latschach,
- d) mit Herrn Gerhard *SCHAUNIG* (3x),
- e) mit Frau Brigitte *UNGER*,
- f) mit Herrn Friedrich *STAUNIG*,
- g) mit Herrn Mag. Josef *URSCHITZ*,
- h) mit Herrn Ernst Joachim *SCHLIMME*,
- i) mit Herrn Siegfried *MAURER*,
- j) mit Herrn Josef *LEDERER*,
- k) mit Herrn Johannes *GRABER*,
- l) mit Herrn Christoph *MARTINJAK*,
- m) mit Herrn Harald *WARUM*,
- n) mit Herrn Josef *WUTTI*,
- o) mit Herrn Mag. Valentin *MÜLLER*,
- p) mit Frau Roswitha *LEONHARTSBERGER*,
- q) mit Frau Elfriede *PUCHER*,
- r) mit Frau Maria *KOCH*,
- s) mit Frau Anna-Maria *SMOLE*,
- t) mit Herrn Johann *WOCHINZ* und
- u) mit Herrn/Frau Ing. Bruno und Klaudia *URSCHITZ*;

Die Verträge wurden entsprechend des Leitfadens "*Mountainbike Fair Play in Kärnten*", Herausgeber Land Kärnten und Kammer für Land- und Forstwirtschaft, erstellt.

In diesen abzuschließenden Mountainbike- und Radfahrverträgen sind mehrere Leistungen durch den TVB vorgesehen, so verpflichtet sich dieser vor allem zur Bezahlung des jährlichen

Entgeltes an die Grundeigentümer. Weiters sollte z.B. die Instandhaltung der Wege und die Haftungsübernahme ebenfalls durch den TVB gegeben sein.

Nachdem der Verband direkt nicht Vertragspartner ist, wurde von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht, diese Leistungen in einer Zusatzklärung des TVB zu garantieren. Diese Erklärung liegt vor und beinhaltet folgende Verpflichtungen des TVB

Vertragsbeitritt

Der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See (TVB) tritt den umseitig aufgelisteten Verträgen lt. Grundstücks- und Katastralgemeinden-Nummern bei und verpflichtet sich, die in den Verträgen freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdung aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden.

Bei Gefahr in Verzug hat der TVB für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

Der TVB übernimmt die vertragsgemäße Pflicht zur Entrichtung des jeweiligen Entgeltes, das an den Grundeigentümer zu leisten ist.

Der TVB stellt jene Tafeln zur Verfügung, die der Kennzeichnung der Strecken dienen.

Die Organisation der Abfallentsorgung entlang der freigegebenen Streckenteile auf Privatgrundstücken obliegt dem TVB.

Angemerkt wird, dass bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014 drei ähnliche Verträge mit Grundeigentümern abgeschlossen wurden.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Vereinbarungen mit den umseitig genannten Grundstückseigentümern zu unterfertigen.

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass ein Beschluss im Umlaufwege erfolgt ist. Der Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern ist eine sehr aufwendige Angelegenheit. Die Vertreter des privaten Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See haben hier unglaubliche Arbeit geleistet. Der Mountainbikesport ist ein wichtiger Trend für den Tourismus. Für die Gemeinde ist es von großer Bedeutung, dass es versicherte und ausgeschilderte Mountainbikestrecken gibt und bedeutet eine enorme Aufwertung für den Tourismus unserer Gemeinde. Er dankt ausdrücklich dem TVB für seine Bemühungen in dieser Richtung.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, wo genau diese Mountainbikestrecke verläuft und wie hoch das Entgelt ist und ob dieses nach Streckenlänge bemessen wird.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r stellt fest, dass die Entschädigung € 0,22 pro lfm. beträgt. Es handelt sich um zwei Strecken im Bereich Ledenitzen. Diese werden nach erfolgreichem Abschluss von der Kärnten Werbung ins Mountainbikestreckennetz eingepflegt. Die Haftpflichtversicherung übernimmt das Land Kärnten.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h fragt, wem die Instandhaltungspflicht bei diesen beiden Mountainbikewegen zukommt.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass es sich hierbei um Musterverträge des Landes Kärnten und der Landwirtschaftskammer handelt. Die Instandhaltung der Wege obliegt dem TVB und die Haftung liegt beim Land Kärnten.

GR. Werner S i t t e r bewertet den Abschluss der Verträge mit den Grundeigentümern sehr positiv. Im Zusammenhang mit der Verpachtung des Strandbades am Aichwald fordert er den versprochenen Untervertrag ein. Weiters stellt er die Frage, bis wann man mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem TVB rechnen kann.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner erklärt, dass es diesbezüglich bereits einen Antrag der SPÖ-Fraktion gibt und sie bemüht sein wird, diesen Vertrag mit dem TVB noch im heurigen Jahr abzuschließen.

GR. Ing. Alexander Linder stellt ebenfalls die Frage bezüglich der Instandhaltungspflicht.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass die Instandhaltungspflicht die Gemeinde nur dort trifft, wo es sich um öffentliches Gut handelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss von Vereinbarungen mit den angeführten Grundeigentümern für die Anlage eines Mountainbike- und Radfahrweges und den Abschluss einer Zusatzklärung mit dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See, wie von der Berichterstatteerin vorgetragen und entsprechend des Umlaufbeschlusses.

Der Vorsitzende stellt fest, dass drei Selbständige Anträge vorliegen u.zw.:

I.

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH, Jürgen BRANDNER und Birgit MATTERSCHÖRNER - SPÖ-Finkenstein am Faaker See - Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss in digitaler Form

Entsprechend der Bestimmung des § 90, in Verbindung des § 86 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, muss der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Gemeinde zur allgemeinen öffentlichen Einsicht während einer Woche aufgelegt werden.

Von den Gebietskörperschaften wird zunehmend erwartet, ihre Haushaltsdaten auch der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Auch die Gemeinden sind von diesen Transparenzbestimmungen nicht ausgenommen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen sollte Zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Um jenen GemeindebürgerInnen die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Verpflichtungen die Möglichkeit einzuräumen außerhalb der Amtsstunden den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss einzusehen wird beantragt, zukünftig den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss auf der Homepage in digitaler Form (z.B. PDF-Dokument) zu veröffentlichen, gleichzeitig ergeht der Antrag, dieses PDF-Dokument mit der Einladung zur entsprechenden Gemeinderatssitzung (in der der Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss beschlossen wird) an die Mitglieder des Gemeinderates zu übermitteln.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

II.

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Birgit MATTERSCHÖRNER, Klaus SMOLE, BA, Gerlinde BAUER-URSCHITZ und Christian OSCHOUNIG - WLAN-WiFi-Hotspot

Den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Urlauberinnen und Urlaubern ist es ein großes Anliegen, den Kontakt zu Freunden und Bekannten auch unterwegs, also in der Freizeit, aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang sind kostenlose Internet-Zugänge via WLAN oder oft auch als WiFi-Hotspot bezeichnet, an öffentlichen Plätzen praktisch und bequem.

Sie stellen eine enorme Serviceleistung dar und sind in der heutigen hochtechnischen Welt nicht mehr wegzudenken. Viel mehr noch, eine Einrichtung, wie diese, wird von den meisten Menschen überall schon erwartet.

Die SPÖ-Finkenstein am Faaker See gemeinsam mit der FPÖ-Finkenstein schlagen deshalb vor, im Bereich des Bauernmarktgeländes und im Bereich bzw. am Gelände des Strandbades Faak am See während der jeweiligen Betriebszeiten einen für die NutzerInnen kostenlosen WiFi-Hotspot aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Gleichzeitig soll im Zuge der WLAN-Anschaffung im Strandbad bzw. auf dem Bauernmarktgelände auch die Kulturhäuser berücksichtigt werden, wie im Selbständigen Antrag der FPÖ-Finkenstein vom 19.11.2015 gefordert wurde.

Die vorgenannten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den **ANTRAG** im Bereich des Bauernmarktgeländes und im Bereich des Strandbades Faak am See nur während der jeweiligen Betriebszeiten bzw. in den Kulturhäusern einen für die NutzerInnen kostenlosen WiFi-Hotspot aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

III.

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Dkfm. Inq. Willibald MIGGITSCH, Jürgen BRANDNER und Birgit MATTERSDORFER - SPÖ-Finkenstein am Faaker See - Anschaffung und Inbetriebnahme eines Wetter-Web-Kamerasystems

Das Wetter wird immer unbeständiger und Wetterkapriolen stehen beinahe schon an der Tagesordnung. Teilweise gibt es ortsbezogene Veränderungen zu beobachten, was eine genaue Vorhersage schwierig macht.

Aus diesem Grunde schlägt die SPÖ-Finkenstein am Faaker See vor, im Bereich des Bauernmarktgeländes oder im Bereich bzw. am Gelände des Strandbades Faak am See eine Wetter-Web-Kamera aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Durch diese technische Innovation haben die Bürgerinnen und Bürger zu jeder Tages- und Nachtzeit die Möglichkeit, das genaue Wetter für die jeweilige Region abzurufen.

Die genannte Gemeinderätin und die genannten Gemeinderäte stellen daher den **ANTRAG**, im Bereich des Bauernmarktgeländes oder im Bereich des Strandbades Faak am See eine Wetter-Web-Kamera anzuschaffen und in Betrieb zu nehmen.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten - Ausschuss III - zur Vorberatung zugewiesen.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 20:40 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Bgm. BR Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

GR. Andreas Martin **RAINER**

Werner **SITTER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**